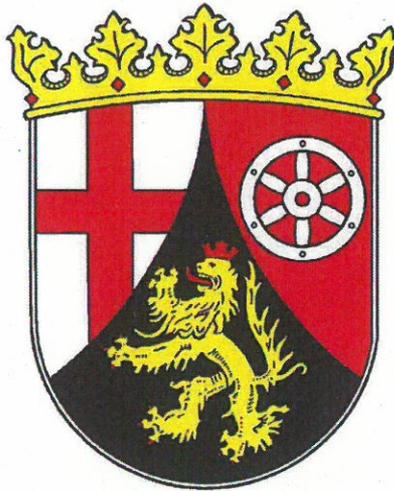


Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd



Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb
einer Chemisch-Physikalischen Behandlungsanlage
mit nachgeschalteter biologischer Abwasser-
behandlungsanlage

der Firma Süd-Müll GmbH & Co. KG für Abfalltransporte und
Sonderabfallbeseitigung in Heßheim

vom 22.07.2019

Az.: 89 30-RPK 004:314

Bearbeitung:
Frau Schmitt, Frau Kannegießer

INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt	Seite
A Tenor	6
I. Entscheidung	6
II. Eingeschlossene Genehmigungen	7
III. Kostenentscheidung	7
B Antragsunterlagen	8
C Nebenbestimmungen	14
I. Chemisch-physikalische Behandlungsanlage mit nachgeschalteter biologischer Abwasserbehandlungsanlage – CPB-Anlage	14
1. Antragsunterlagen	14
2. Zugelassene Stoffe	15
3. Errichtung der Anlage	16
4. Betrieb der Anlage	22
5. Brandschutz	32
6. Immissionsschutz	32
7. Störfallverordnung	38
8. Naturschutz	38
9. Abwasser	39
10. Sonstiges	39
II. Wasserrechtliche Genehmigung nach § 60 WHG i.V. m. § 62 LWG für den Bau und Betrieb der biologischen Abwasserbehandlungsanlage	41
III. Wasserrechtliche Genehmigung zum Einleiten von Abwasser aus der CPB-Anlage in die öffentliche Kanalisation der VG Lambsheim-Heßheim nach § 58 WHG i. V. m. § 61 LWG	48
D Hinweise	55
I. Chemisch-Physikalische Behandlungsanlage mit nachgeschalteter biologischer Abwasserklärung	55
II. Wasserrechtliche Genehmigung nach § 60 WHG i.V. m. § 62 LWG für den Bau und Betrieb der biologischen Abwasserbehandlungsanlage	67

E	Begründung	69
1.	Allgemeines	69
2.	Verwaltungsverfahren	70
3.	Umweltverträglichkeitsprüfung	83
4.	Sicherheitsleistung	88
5.	Genehmigungsfähigkeit	89
6.	Sonstiges	91
F	Rechtsbehelfsbelehrung	99
G	Anlagen	101
I.	Input Abfälle zur Zwischenlagerung und Behandlung	101
II.	Input Abfälle als Betriebsmittel und Einsatzchemikalien	108
III.	Output	109
IV.	Lagerorte	110
V.	Behandlungsarten	115
VI.	Einstufung in die 4. BImSchV und Kapazitätsgrenzen	117
H	Ansprechpartner	118

Abkürzungsverzeichnis

<u>Abkürzung</u>	<u>Erläuterung</u>
AME	Abwasserzweckverband mittleres Eckbachtal
AZB	Ausgangszustandsbericht
BE	Betriebseinheit
B-Plan	Bebauungsplan
CAS-Nummer	CAS = Chemical Abstracts Service; ist ein internationaler Bezeichnungsstandard für chemische Stoffe
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (CLP) von Stoffen und Gemischen
CPB-Anlage	Chemisch- Physikalische Behandlungsanlage mit nachgeschalteter biologischer Abwasserklärung
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
FCS-Maßnahmen	engl. favorable conservation status; Schaffung eines geeigneten Ersatzhabitates
GBS	Gesellschaft zur Beseitigung von Sonderabfällen in Rheinland-Pfalz mbH
Gesamt-C	Gesamt-Kohlenwasserstoff
HBV-Anlage	Anlage zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe
HCL	Chlorwasserstoff
HDPE	Hart-Polyethylen
H ₂ O	Wasser
IBC	Intermediate Bulk Container
IFSP	immissionswirksamer flächenbezogener Schalleisungspegel
IO	Immissionsort
LfU	Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz
N ₂	Stickstoff
SAM	Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH
SGD Süd	Struktur – und Genehmigungsdirektion Süd

TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
VG	Verbandsgemeinde
VGW	Verbandsgemeindewerke
WGK	Wassergefährdungsklasse
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

A. Tenor

I. Entscheidung

Der Firma Süd-Müll GmbH & Co. KG für Abfalltransporte und Sonderabfallbeseitigung, Willersinnstraße 1, 67258 Heßheim wird für die Anlage zur Lagerung und zur Behandlung gefährlicher Abfälle gemäß §§ 6, 10, 12, 13 und 16 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV sowie der Nummern

8.8.1.1,

8.8.2.1

des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

**eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung
zum Bau und Betrieb
einer Chemisch-Physikalischen Behandlungsanlage
mit nachgeschalteter biologischer Abwasserbehandlung**

erteilt.

Die Errichtung der Anlage hat auf Grundlage der mit Sichtvermerk der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) vom 22.7.2019 versehenen und Bestandteil dieser Genehmigung darstellenden Antragsunterlagen unter Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweise zu erfolgen.

Dabei sind die Unterlagen (s. Kapitel B.) maßgebend, soweit nicht durch diesen Bescheid eine andere Regelung getroffen wurde.

II Eingeschlossene Genehmigungen

Eingeschlossen in diese Genehmigung sind folgende Genehmigungen bzw. Erlaubnisse:

- Bau und Betrieb einer biologischen Abwasserbehandlungsanlage nach § 60 WHG i.V.m. § 62 LWG
- Widerrufliche Genehmigung zum Einleiten von Abwasser aus der Chemisch-Physikalischen Behandlungsanlage mit nachgeschalteter biologischer Abwasserklärung ins öffentliche Kanalnetz der VG Lambsheim-Heßheim nach § 58 WHG i.V.m. § 61 LWG
- Die Genehmigung nach § 70 LBauO für die baulichen Anlagen.

Von der Konzentrationswirkung dieser Genehmigung gemäß § 13 BImSchG ausgenommen bleiben wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen im Sinne der §§ 7, 8 WHG.

III. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Die Entscheidung über die Höhe der Kosten ergeht in einem gesonderten Bescheid.

B. Antragsunterlagen

Dem Bescheid liegt der Antrag vom 31.07.2015 mit Ergänzungen vom 13.04.2016, 23.05.2016, 07.08.2016, 22.06.2016, 25.07.2016, 15.09.2016, 14.11.2016, 29.03.2017, 10.04.2017, 08.08.2017, 28.08.2017, 02.10.2017, 30.10.2017 und 24.11.2017 (nur die jeweils letzte aktuelle Ergänzung ist bei demselben Sachverhalt gelistet) bestehend aus den folgenden Unterlagen zu Grunde:

Inhaltsverzeichnis

1. Ordner 1 Fach A Vorwort (8 Seiten)
2. Ordner 1 Fach A Lageplan mit Betriebseinheiten und Immissions-/Emissionsorten
Plan-Nr. 1210-093-3005-002-B vom 27.07.2016; M: 1 : 250
(Ergänzung vom 07.08.2016)
3. Ordner 1 Fach A Ausschnitt aus Lageplan mit Fahrwegen
Plan-Nr. 1210-093-3005-005-B vom 27.08.2016; M: 1 : 750 (Ergänzung vom 07.08.2016)
4. Ordner 1 Fach B Inhaltsverzeichnis (1 Seite) (Ergänzung vom 02.10.2017)
5. Ordner 1 Fach C Abkürzungsverzeichnis (3 Seiten)
6. Ordner 1 Fach D Erläuterungen zum Antrag (12 Seiten)
7. Ordner 1 Fach E Formular 1.1 vom 31.07.2015
8. Ordner 1 Fach E Formular 1.2 vom 31.07.2015
9. Ordner 1 Fach E Formular 2 vom 31.07.2015
10. Ordner 1 Fach E Formular 3 vom 31.07.2015 (5 Seiten)
(Ergänzung vom 10.04.2017)
11. Ordner 1 Fach E Formular 4 vom 31.07.2015 (3 Seiten)
(Ergänzung vom 28.08.2017)

12. Ordner 1 Fach E Formular 5.1 vom 31.07.2015
13. Ordner 1 Fach E Formular 5.2 vom 31.07.2015 (4 Seiten)
14. Ordner 1 Fach E Formular 6.1 vom 31.07.2015
15. Ordner 1 Fach E Formular 6.2 vom 31.07.2015
16. Ordner 1 Fach E Formular 7 vom 31.07.2015
17. Ordner 1 Fach E Formular 8 vom 31.07.2015
18. Ordner 1 Fach E Formulare 9.1 und 9.2 vom 31.07.2015
19. Ordner 1 Fach E Formular 9.3 vom 31.07.2015
20. Ordner 1 Fach E Formulare 10.1, 10.2 und 10.3 vom 31.07.2015
21. Ordner 1 Fach E Formulare 11.1 und 11.2 vom 31.07.2015
22. Ordner 1 Fach E Formular 12 vom 31.07.2015
23. Ordner 1 Fach E Ansprechperson Anlage 1 vom 31.07.2015
24. Ordner 1 Fach F Hinweis dass der Antrag auf Einleitgenehmigung und der Antrag auf Bau und Betrieb einer biologischen Abwasserbehandlungsanlage im separaten Ordner 3 zu finden ist
25. Ordner 1 Fach 1 Anlage 1: Ansprechpartner
26. Ordner 1 Fach 2 Anlage 2: Anlagen- und Betriebsbeschreibung (52 Seiten) (Ergänzung vom 30.10.2017)

Grundriss Tanklagerbereich Plan-Nr. 1210093-3010-002-B vom 14.06.2017, ohne Maßstab (Ergänzung vom 08.08.2017)

Grundriss, Schnitte Plan-Nr. 1210-093-3005-005-B, ohne Maßstab vom 20.06.2017 (Ergänzung vom 08.08.2017)

Ansichten Plan-Nr. 1210-093-3010-004-C vom 27.07.2016
ohne Maßstab (Ergänzung vom 07.08.2016)

27. Ordner 1 Fach 3 Anlage 3 - Pläne und Listen
- Fließschema Allgemein
Plan-Nr. 1210-093-3001-004-F vom 07.06.2016 ohne
Maßstab (Ergänzung vom 07.08.2016)
- R + I Schema Anlagenübersicht
Plan-Nr. 1210-093-3001-001-A vom 26.07.2017 ohne
Maßstab (Ergänzung vom 08.08.2017)
- R & I Schema Anlagenübersicht
Plan-Nr. 1210-093-3001-002-A vom 10.11.2015 ohne
Maßstab
- Tabelle der Eliminierungsraten (Ergänzung vom
08.08.2017)
28. Ordner 1 Fach 4 Anlage 4: Beschreibung des Standortes (7 Seiten) und
Übersicht Anfahrt vom 21.10.2015
Plan-Nr. 1210-093-3005-001-C
29. Ordner 1 Fach 5 Anlage 5: Stoffe (2 Seiten) (Ergänzung vom 02.10.2017)
- „Übersicht mögliche Spalt- und Flockungsmittel“ vom
14.09.2017 (Ergänzung vom 02.10.2017)
- Informationsbroschüre der Fa. KAPTOL Chemie bzgl.
der Entsorgung von Öl-Wasseremulsionen (4 Seiten)
30. Ordner 1 Fach 6 Anlage 6: Emissionen und Immissionen (15 Seiten)
- Informationsbroschüre der Fa. Entstaubungstechnik
Schwarzenberg GmbH bzgl. des Staubfilters des Kalksi-
los
31. Ordner 1 Fach 7 Anlage 7: Anlagensicherheit (11 Seiten)
32. Ordner 1 Fach 8 Anlage 8: Beschreibung des Nachweiswesens und der
Abfallarten (19 Seiten) (Ergänzung vom 30.10.2017)
33. Ordner 1 Fach 9 Anlage 9: Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
Löschwasserrückhaltung und Ausgangszustandsbericht
für Einsatzchemikalien = Wasserrechtliche Stellungnahme
zum geplanten Bau einer chemisch-physikalisch-

- biologischen Abfall- und Abwasserbehandlungsanlage bei der Fa. Süd-Müll GmbH & Co. KG, Willersinnstraße 2, 67258 Heßheim vom 02.08.2015 (14 Seiten)
34. Ordner 1 Fach 10 Anlage 10: Arbeitsschutz (16 Seiten)
35. Ordner 1 Fach 11 Anlage 11: Allgemeiner Brandschutz (14 Seiten)
- Feuerwehrplan – Übersichtsplan vom 13.07.2012
 - Feuerwehrplan – Lageplan vom 13.07.2012
 - Feuerwehrplan – Erdgeschoss vom 13.07.2012
 - Feuerwehrplan – Obergeschoss vom 13.07.2012
 - Brandschutzkonzept CPB-Halle (27 Seiten)
(Ergänzung vom 29.03.2017)
36. Ordner 2 Fach 12 Anlage 12: Angaben zum Abwasser mit Fachgutachten
- Fachgutachten der Fa. BeGU mbH vom 27.07.2015 (30 Seiten und 10 Anlagen)
 - Ergänzung der Fa. BeGU mbH vom 28.09.2016 zum Gutachten vom 27.07.2015 (Ergänzung vom 24.11.2017)
 - Anlage – Ausschnitt aus Lageplan Entwässerungsplan vom 27.08.2016, M. 1 : 750 (Ergänzung vom 07.08.2016)
 - Stellungnahme BeGU mbH vom 16.06.2016 (4 Seiten)
(Ergänzung vom 23.05.2016)
37. Ordner 2 Fach 13 Anlage 13: Ergebnisse der Untersuchung zur Umweltverträglichkeit vom 19.01.2015 der Fa. L.A.U.B. mbH (74 Seiten) mit dem Lageplan mit Maßnahmen vom 14.01.2015, M. 1 : 1000
38. Ordner 2 Fach 14 Anlage 14: Artenschutzrechtliche Begehung und Bewertung vom 19.01.2015 der Fa. L.A.U.B. mbH (25 Seiten)
- Zoologischen Kartierungen von 2014 Anlage 1: Karte Avifauna – Teil Nord vom 07.12.2015 (Ergänzung vom 13.04.2016)

39. Ordner 2 Fach 15 Anlage 15: Luftschadstoffprognose und Geruchsprognose- Immissionsprognose Luftschadstoffe Bericht –Nr. M119125/02 vom 24.07.2015 der . Fa. MÜLLER-BBM GmbH (72 Seiten)
 - Stellungnahme der Fa. MÜLLER-BBM GmbH M119125/03 vom 22.06.2016 (4 Seiten) (Ergänzung vom 22.06.2016)
 - Stellungnahme Gesamt-C der Fa. MÜLLER-BBM GmbH M119125/04 vom 13.11.2016 (9 Seiten) (Ergänzung vom 14.11.2016)
40. Ordner 2 Fach 16 Anlage 16: Schalltechnische Untersuchung von der Fa.FIRU Gfl mbH vom 21.07.2016 (28 Seiten und Anhang) (Ergänzung vom 25.07.2016)
 - Stellungnahme der Fa. FIRU Gfl mbH vom 15.09.2016 (2 Seiten) (Ergänzung vom 15.09.2016)
41. Ordner 2 Fach 17 Anlage 17: Bauantrag gemäß § 70 Landesbauordnung
 → Verweis auf Ordner 4
42. Ordner 2 Fach 18 Anlage 18: Sicherheitsdatenblätter (Ergänzung vom 02.10.2017) → Verweis auf Ordner 4
43. Ordner 3 Fach F - Antrag auf Indirekteinleitergenehmigung vom 25.07.2017 (Ergänzung vom 02.10.2017) mit dem Erläuterungsbericht zum Antrag auf Indirekteinleitergenehmigung vom 10.07.1017 (5 Seiten); erstellt vom Ingenieurbüro Roth & Partner GmbH
- Fach G Anlage G – Antrag auf Bau und Betrieb einer biologischen Reinigungsanlage nach § 60 WHG und § 62 LWG vom 10.07.2017 (6 Seiten Text und 7 Anlagen); erstellt vom Ingenieurbüro Roth & Partner GmbH (Ergänzung vom 02.10.2017)

44. Ordner 4 Anlage 17– Bauantrag gemäß § 70 Landesbauordnung vom 17.08.2015
- Grundriss auf Kote – 4.000 m BK 01 vom 04.08.2015, M. 1 : 100 (Ergänzung vom 24.11.2017)
 - Grundriss auf Kote \pm 0.000 m BK 02 vom 04.08.2015, M: 1 : 100 Ergänzung vom 24.11.2017)
 - Grundriss auf Kote + 4.000 m BK 03 vom 04.08.2015, M. 1 : 100 (Ergänzung vom 24.11.2017)
 - Dachdraufsicht BK 04 vom 04.08.2015, M. 1 : 100 (Ergänzung vom 24.11.2017)
 - Ansichten BK 05 vom 04.08.2015, M. 1 : 100 (Ergänzung vom 24.11.2017)
 - Schnitte BK 06 vom 04.08.2015, M. 1 : 100 (Ergänzung vom 24.11.2017)
- Teil 2 Überdachung Annahmehbereich vom 04.08.2016 (Ergänzung vom 07.08.2016)
- Schrägbecken - Überdachung BK 07 vom 03.08.2015, M: 1 : 100 (Ergänzung vom 24.11.2017)
 - Schrägbecken - Überdachung Ansichten und Schnitte BK 08 vom 03.08.2015, M. 1 : 100 (Ergänzung vom 24.11.2017)
46. Ordner 4 Anlage 18: Sicherheitsdatenblätter (Ergänzung vom 02.10.2017)
- 37 Sicherheitsdatenblätter mit Übersicht (= Formular 4 – gehandhabte Stoffe noch einmal hier beigefügt) sowie die „Übersicht mögliche Spalt- und Flockungsmittel“ vom 14.09.2017 aus Ordner 1 Fach 5 noch einmal

Die textlichen Festsetzungen des Genehmigungsbescheides gehen den Planunterlagen vor.

C. NEBENBESTIMMUNGEN

I.

Chemisch-Physikalische Behandlungsanlage mit nachgeschalteter biologischer Abwasserklärung

1. Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Soweit nichts Abweichendes durch Nebenbestimmungen geregelt ist, sind die Angaben in den Antragsunterlagen verbindlich.

Antragsgegenstand sind nur die Betriebsbereiche 500, 800, 1230 (vgl. auch Hinweis C. I. 21) und der neue Bereich 1400. Änderungen in anderen Betriebsbereichen sind gesondert mitzuteilen, z. B. falls aufgrund der Chemisch-Physikalischen Behandlungsanlage mit nachgeschalteter biologischer Abwasserklärung die Schwerkraftentwässerung im Bereich 1110 zukünftig entfällt.

Die folgenden Anlagenänderungen, welche teilweise auch Bestandteil der abgelehnten Anzeigen (ablehnende Bescheide der SGD Süd vom 04.08.17 und 23.02.2018) waren, werden im Rahmen dieser Genehmigung mit zugelassen:

- Änderung des Betriebsbereiches 500 durch Reduzierung der Seecontainerstellplätze von zehn auf ein Stück, Errichtung einer Lagerbox für Li-Batterien, Wegfall des 35 m³-Tanks und Aufstellen der zwei Abwassertanks B600 und B601. Hierbei ist zu beachten, dass die Lagermenge an Batterien gemeinsam mit den anderen zugelassenen Abfallarten in diesem Betriebsbereich jedoch weiterhin bei maximal 6 Mg liegt, da keine anderweitigen Aussagen im Antrag enthalten sind.

Eine Lagermengenerhöhung erfolgt in diesem Betriebsbereich nur durch die in Folge der Chemisch-Physikalischen Behandlungsanlage

mit nachgeschalteter biologischer Abwasserklärung hinzugekommenen zwei Abwassertanks. Hierbei handelt es sich jedoch um Abwasser.

- Wegfall der Betriebseinheit 1230 (Rietbergtanks) und somit der Lagerkapazität von 15 Mg (2 x 7500 l Lösemittel)
- Änderung der Betriebseinheit 800 durch Nutzung der Tanks B 1000 und B 1001 für die Zwischenlagerung der in Anlage 1 dieses Bescheides aufgeführten nicht behandelbaren Abfälle ohne Vermischung. Durch die Zulassung der zwei Tanks wird die Lagermenge in Betriebseinheit 800 um das Tankvolumen von 150 m³ erhöht.

Somit sind zusätzlich zu der bereits genehmigten Lagermenge von 200 Mg noch 150 m³ für die Abfälle der Stoffgruppe IX in Anlage 1 dieses Bescheides genehmigt.

Grundlage hierfür sind die entsprechenden Angaben in den mitgelieferten Antragsunterlagen, insbesondere die Aussagen in Ordner 1 Fach 2 Seite 21 Punkte 1.3.3.1 und 1.3.3.2 sowie der Plan „Grundriss Tanklagerbereich Zeichnung Nr. 1210-093-3010-002-B vom 14.06.2017 (Ergänzung vom 08.08.2017)“ ebenfalls in Ordner 1 Fach 2.

Die „Übersicht zu den genehmigten maximalen Lagerkapazitäten“ aus dem Bescheid vom 18.12.2013 wird bzgl. der o. g. Änderungen noch entsprechend angepasst. (siehe diesbezüglich auch Nebenbestimmung C. I. 4.1.7 und Hinweis D. I. 15)

2. Zugelassene Stoffe

- 2.1 Zur Annahme, Zwischenlagerung und Behandlung sind nur die in der Anlage I-VI . (Positivkatalog) aufgeführten Abfallarten zugelassen. Die in Anlage I-VI. ebenfalls aufgeführten zulässigen Durchsatzmengen sind jederzeit einzuhalten.

Des Weiteren sind die Anforderungen unter Nebenbestimmung C. I. 4.1 zu beachten.

- 2.2 Die Annahme von nicht im Inputkatalog aufgeführten Abfällen innerhalb der genehmigten Betriebsweise ist der SGD Süd vorab zumindest schriftlich nach § 15 BImSchG anzuzeigen.

3. Errichtung der Anlage

- 3.1 Voraussetzung für die Baufreigabe („roter Punkt“) ist die beanstandungsfreie Prüfung der statischen Berechnung sowie Bewehrungs- und Konstruktionszeichnungen durch einen vom Antragsteller zu beauftragenden Prüferingenieur. Die geprüften statischen Unterlagen sind bei Ausführung zu beachten.

Bestehen Widersprüche zwischen der geprüften statischen Berechnung und den dazugehörigen Zeichnungen und den Bauzeichnungen, so gelten die der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorgelegten Zeichnungen. Im Falle von Differenzen ist die Untere Bauaufsichtsbehörde hierüber unverzüglich zu unterrichten.

- 3.2 Der Prüferingenieur hat die Bauausführung zu überwachen und eine entsprechende Bestätigung vorzulegen.
- 3.3 Bauarbeiten dürfen zunächst nicht ausgeführt werden. (vergleiche hierzu Nebenbestimmung C.I.3.1) Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmung 3.1 ist bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde die Baufreigabe („roter Punkt“) zu beantragen.
- 3.4 Vor Baubeginn müssen gem. § 77 Abs. 2 LBauO die Grundflächen der baulichen Anlagen durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Katasteramt abgesteckt werden. Das gleiche gilt für die Festsetzung der Höhenlage der baulichen Anlagen.
- 3.5 Die Feinabsteckung der baulichen Anlagen, die Einhaltung der Baugrenzen und der im Bebauungsplan festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) ist

der Unteren Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn vom öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu bescheinigen (siehe auch Hinweis D. I. 1.).

- 3.6 Gemäß § 56 a LBauO hat ein Bauleiter darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts durchgeführt wird. Verstöße, denen nicht abgeholfen wird, hat der Bauleiter unverzüglich der Unteren Baubehörde mitzuteilen.

Soweit die Überwachung besondere Sachkunde oder Erfahrung fordert, hat der Bauleiter den Bauherrn zu veranlassen, geeignete Fachbauleiter hinzuzuziehen.

- 3.7 Ausschachtungen und Gründungen sind nach DIN 4123 auszuführen. Die Tragfähigkeit des Baugrundes ist vor Baubeginn verantwortlich zu prüfen.

- 3.8 Die Halle und die Überdachungen dürfen eine Höhe von 13,00 m, gemessen ab Oberkante Gehweg der nächstgelegenen im Bebauungsplan „Am Bergweg“ festgesetzten Erschließungsstraße, nicht überschreiten.

- 3.9 Auf die Einhaltung der Baustellenverordnung (BaustellV) wird hingewiesen. Sie gilt für Bauvorhaben, bei denen die Gesamtdauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt oder die Gesamtzahl der gleichzeitig Beschäftigten 20 überschreitet oder der Gesamtumfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage übersteigt und mehr als ein Arbeitgeber beteiligt ist.

In diesem Fall hat der Bauherr einen Sicherheitskoordinator (SiGeKo) zu bestellen und der zuständigen Gewerbeaufsichtsbehörde mitzuteilen. Vor Einrichtung der Baustelle hat dieser SiGeKo den erforderlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und im Verlaufe der Baumaßnahmen dessen Einhaltung zu überwachen.

- 3.10 Die Rodungsmaßnahmen sind im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02. durchzuführen. Über die Maßnahme ist durch eine zu bestellende ökologische Baubegleitung (öBB) zu berichten.

- 3.11 Die Beseitigung der Teichanlage hat nach erfolgter Rodung im Frühjahr stattzufinden. Hierbei sind Tierrettungsmaßnahmen, insbesondere für die geschützten Tiergruppen Amphibien und Libellen fachgerecht durchzuführen. Über die Maßnahme ist durch eine zu bestellende öBB zu berichten.
- 3.12 Vor Beginn der Erdarbeiten bzw. der Teichbeseitigung ist das Baufeld auf das Vorhandensein von Zauneidechsen hin eingehend zu überprüfen. Vorgefundene Tiere sind fachgerecht umzusiedeln oder zu vergrämen.
- Sollte eine erhöhte Gefahr einer Einwanderung der Tiere in die Baustelle zu befürchten sein, sind entsprechende Schutzmaßnahmen, wie die Errichtung eines Reptilienzaunes zu veranlassen. Über die Maßnahme ist durch eine zu bestellende öBB zu berichten.
- 3.13 Zur Sicherstellung der Berücksichtigung der erforderlichen naturschutzfachlichen Belange, wie Bauzeitenregelung, Kontrolle von Habitatbelegungen usw., ist eine im Artenschutz versierte öBB zu bestellen.
- 3.14 Die im Artenschutzgutachten vorgeschlagenen Maßnahmen für Höhlenbrüter (Nistkästen) sind vor Beginn des Baus umzusetzen. Hier wäre es sehr wünschenswert, die Lage der Nisthöhlen mit den ortsansässigen Naturschutzverbänden (z.B. NABU) abzusprechen. Ferner ist die Pflege der Nisthöhlen von Seiten des Antragstellers zu gewährleisten.
- 3.15 Auf dem wegfallenden westlichen Löschteich wurde eine Brut eines Teichhuhns festgestellt. Es sollte beim Anlegen des neuen Löschteiches darauf geachtet werden, diesen möglichst naturnah zu gestalten, um dem Teichhuhn hier wieder eine Brutmöglichkeit zu bieten.

- 3.16 Gewässerschutz – Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 3.16.1 Allgemeines
- 3.16.1.1 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Absatz 1 AwSV).
Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet werden (§ 62 Abs. 2 WHG).
- 3.16.1.2 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet werden, soweit dies nach § 45 AwSV erforderlich ist.
Der Anlagenbetreiber hat sich zu vergewissern, dass der jeweilige Fachbetrieb eine aktuelle Fachbetriebseigenschaft nachzuweisen kann.
- 3.16.1.3 Bei Errichtung der Löschwasser-Rückhalteeinrichtung sind die Nebenbestimmungen C. I. 4.2, C. I. 4.4.1.11 und C. I. 4.4.1.12 zu beachten.
- 3.16.2 Lagerbehälter (Tanks)
- 3.16.2.1 Die Tanks müssen einen bauordnungsrechtlichen Verwendbarkeitsnachweis zur Lagerung des jeweiligen wassergefährdenden Stoffes besitzen.
- 3.16.2.2 Die Tanks müssen wie folgt ausgerüstet sein:
- Grenzwertgeber bzw. Überfüllsicherung,
 - Füllstandsanzeige
 - bei doppelwandigen Tanks: Leckanzeigergerät bzw. Leckageerkennungssystem mit optischem und akustischem Signal,
 - Sicherheitseinrichtung gegen Ausheben sowie
 - nicht absperrbare Be- und Entlüftungseinrichtungen zur Verhinderung gefährlicher Über- und Unterdrücke.

- 3.16.2.3 Tanks mit Flüssigkeiten, die beim Freiwerden miteinander reagieren oder unerwünschte Reaktionen hervorrufen können, sind so zu lagern, dass die Flüssigkeiten nicht in Kontakt kommen können (z.B. getrennte und unterteilte Auffangräume).
- 3.16.2.4 Die Tanks B 1000 und B 1001 sind durch geeignete Sicherheitseinrichtungen (z.B. Rammenschutz) gegen Beschädigung durch Fahrzeuge zu schützen.
- 3.16.2.5 Die Befüllanschlüsse sind über flüssigkeitsdichten Flächen anzubringen und gegen Beschädigung durch Fahrzeuge zu schützen (z.B. Rammenschutz).
- 3.16.2.6 Bei unterirdischen Tanks sind nur Leckanzeigeflüssigkeiten ohne Wassergefährdung oder Unterdrucksysteme zur Leckanzeige zulässig.
- 3.16.2.7 Bei Einbau in Bereichen, in denen mit der Veränderung der Lage durch Grundwasser oder Staunässe zu rechnen ist, sind unterirdische Tanks zu verankern oder durch entsprechende Belastung gegen Aufschwimmen zu sichern, wobei die Verankerung oder Belastung mindestens 1,1-fache Sicherheit gegen den Auftrieb des leeren Tanks bei vollständiger Überflutung haben muss (TRwS 791-1 Abschnitt 4.3.2.2). Die Auftriebssicherheit ist nachzuweisen. Der Auftrieb der Verankerung ist zu berücksichtigen.
- 3.17 Der Löschwasserteich, in welchen das nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser der Chemisch – Physikalischen Behandlungsanlage mit nachgeschalteter biologischer Abwasserklärung eingeleitet wird, muss ausreichend groß sein, um das anfallende nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser auch bei extremen Regenereignissen und im Winter zu bewirtschaften.
- Während der Bauzeit sowie während des Betriebes muss die Entwässerung uneingeschränkt funktionieren. Eine Drittschädigung (z.B. Nachbargrundstücke, Nachbarbebauung) ist auszuschließen. (siehe hierzu auch Kapitel D Hinweis I. 5.)

3.18 Bodenschutz

3.18.1 Überwachung und Dokumentation durch Sachverständigen

Die im Zuge des Vorhabens erforderlich werdenden Aushubarbeiten und sonstigen Eingriffe in den Untergrund (Planierarbeiten, Leitungs- oder Schachtbauten u.ä.) sind einschließlich der ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung (Entsorgung) überschüssiger Massen (Aushub) durch einen qualifizierten Sachverständigen überwachen und dokumentieren zu lassen und der Bericht ist der SGD Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Neustadt vorzulegen.

3.18.2 Auftreten von gefahrverdächtigen Umständen oder konkreten Gefahren

Treten bei den Arbeiten gefahrverdächtige Umstände auf, z.B. andere als die zu erwartenden Abfälle, Verunreinigungen des Bodens, belastetes Schicht- oder Grundwasser, Gerüche bzw. Gasaustritte o.ä., ist unverzüglich die SGD Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Neustadt hierüber in Kenntnis zu setzen und mit ihr das weitere Vorgehen abzustimmen.

Werden konkrete Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit (auch die Umwelt) durch z.B. freigelegte oder austretende Schadstoffe, Austritt von giftigen oder explosiblen Gasen u. ä. festgestellt, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die Baustelle zu sichern.

3.18.3 Bereitstellung überschüssiger Aushubmassen

Die Bereitstellung überschüssiger Aushubmassen bis zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) hat so zu erfolgen, dass Beeinträchtigungen oder Gefährdungen für die Umwelt durch z.B. Verwehungen und Ausspülungen ausgeschlossen sind.

3.18.4 Arbeits- und Umgebungsschutz

Die Maßnahmen sind so durchzuführen, dass die Erfordernisse des Arbeits- und Umgebungsschutzes eingehalten werden. Die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sind zu beachten.

3.18.5 Bauanzeige

Beginn und Abschluss der Arbeiten sind der SGD - Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Neustadt jeweils rechtzeitig vorher anzuzeigen. Ihr ist Gelegenheit zu örtlichen Kontrollen zu geben.

Nach Abschluss der Baumaßnahme ist ein Abschlussbericht vorzulegen.

4. Betrieb der Anlage

4.1 Zugelassene Abfälle und Annahmekontrolle bei der Chemisch – Physikalischen Behandlungsanlage mit nachgeschalteter biologischer Abwasserklärung

4.1.1 Für die Annahmekontrolle ist eine genaue Arbeitsanweisung zu erstellen und in der Anlage jederzeit griffbereit vorzuhalten. Die Einhaltung und Aktualisierung der Arbeitsanweisung sind sicherzustellen.

4.1.2 Von der Annahme ausgeschlossen sind cyanidhaltige Abfälle in jeglicher Form, sowie Abfälle mit einem Flammpunkt < 55°C.

4.1.3 Zur Annahme und Behandlung sind nur wässrige Abfälle zugelassen, die in Anlage 1 zu diesem Bescheid aufgelistet sind.

4.1.4 Vor jeder Annahme hat der Anlagenbetreiber von jedem einzelnen Abfall eine Annahmekontrolle sowie Identifikationsanalyse durchzuführen und die Übereinstimmung mit der Deklaration des Abfallerzeugers zu prüfen, u.a.:

- Abfallschlüssel,

- Einstufung als gefährlicher oder nicht gefährlicher Abfall,
- Aussehen und Konsistenz,
- Zusammensetzung des Abfalls,
- Abfallmenge.

Abfälle, die nicht der Abfalldeklaration bzw. den Angaben der verantwortlichen Erklärung des Abfallerzeugers entsprechen, dürfen zunächst nicht in die Anlage übernommen werden. Die korrekte und zutreffende Deklaration ist mit dem Abfallerzeuger abzustimmen.

Notwendige Änderungen der Abfallbezeichnung bzw. -einstufung bei gefährlichen Abfällen oder von nicht gefährlichen zu gefährlichen Abfällen sind der Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH unverzüglich zu melden.

Erst wenn der Sachverhalt mit dem Abfallerzeuger geklärt ist und der angelieferte Abfall in der Anlage zugelassen ist, darf der Abfall angenommen werden. Sollte der aus der Umdeklaration resultierende Abfall nicht auf der Anlage zugelassen sein, so ist die Anlieferung abzuweisen.

- 4.1.5 Vor jeglicher Behandlung sind die erforderlichen Nachweise entsprechend der Nachweisverordnung zu führen. Vor Abgabe einer Annahmeerklärung hat der Anlagenbetreiber mittels geeigneter Untersuchungen (Behandlung/Analyse einer Abfallprobe mit Mikroanlage im Labor) zu prüfen, ob der jeweilige Abfall in der Chemisch-Physikalischen Behandlungsanlage mit nachgeschalteter biologischer Abwasserklärung behandelbar ist.

Gleichzeitig ist zu prüfen, ob das am Ende entstehende Abwasser ohne Vermischung/Verdünnung mit anderen Abfällen bzw. Abwässern einleitfähig ist und ob die vorgesehene Entsorgung der anfallenden Abfälle möglich ist (nach den Annahmebedingungen der vorgesehenen Entsorgungsanlage/n).

Der Verlauf und das Ergebnis dieser Prüfungen sind im Laborbuch zu dokumentieren. Für jede Abfallcharge sind die Behandlungsbedingungen,

die vorgesehenen Behandlungsschritte/Verfahren sowie die Art und Menge der einzusetzenden Chemikalien festzulegen und in einem Behandlungsplan zu dokumentieren.

Rückstellproben des Eingangs sind mindestens bis zum Abschluss der ordnungsgemäßen Behandlung der jeweiligen Abfallanlieferung aufzubewahren.

- 4.1.6 Die Annahme von Abfällen in die Chemisch – Physikalische Behandlungsanlage mit nachgeschalteter biologischer Abwasserklärung und deren Behandlung ist nur zulässig, wenn durch die Laboruntersuchung nachgewiesen wird, dass mit der vorgesehenen Behandlung die Einleitfähigkeit des verbleibenden Abwässers erreicht werden kann.
- 4.1.7 **In den Notfalltanks B 1000 und B 1001 darf entgegen den Antragsunterlagen keine Vermischung von Abfällen erfolgen.** Somit dürfen nur unvermischte Abfallchargen darin zwischengelagert werden. Falls die Vermischung in diesen Tanks weiterhin angestrebt wird, sind in einem gesonderten Änderungsgenehmigungsverfahren konkrete Angaben unter Berücksichtigung der Regelungen des § 9 KrWG vorzulegen. (vgl. auch Kapitel D Hinweis I. 15.)
- 4.1.8 Vor Inbetriebnahme der Chemisch-Physikalischen Behandlungsanlage mit nachgeschalteter biologischer Abwasserklärung ist bzgl. Anlage 2: Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Seite 13, Nr. 1.3.1.2 des Antrags der Firma Süd-Müll der SGD Süd Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz mitzuteilen, anhand welcher Kriterien jeweils über den Behandlungsweg entschieden wird.
- Die Annahme des Deponiesickerwassers der Deponie Heßheim in die Chemisch-Physikalische Behandlungsanlage mit nachgeschalteter biologischer Abwasserklärung darf jeweils erst erfolgen, wenn aufgrund der Ergebnisse der Eingangsanalyse (alle 100 m³) die Behandlung in der Chemisch-Physikalischen Behandlungsanlage mit nachgeschalteter biologi-

scher Abwasserklärung möglich und die Einleitung des entstehenden Abwassers zulässig ist.

4.1.9. Abfälle, die nicht zugelassen sind, die nicht in der Chemisch – Physikalischen Behandlungsanlage mit nachgeschalteter biologischer Abwasserklärung behandelbar sind oder die nicht in den Tanks B 1000 oder B 1001 (für nicht behandelbare Abfälle) angenommen werden dürfen, sind zurückzuweisen. Die Zurückweisung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

4.1.10 Das Laborbuch und die Behandlungspläne sind 5 Jahre lang aufzubewahren und der SGD Süd auf Verlangen vorzulegen.

4.1.11 Nachweispflichtige Abfälle dürfen nur dann in der CPB-Anlage angenommen werden, wenn hierfür ein gültiger Entsorgungsnachweis vorliegt. Die Annahme eines Abfalls ist nur dann zulässig, wenn für die bei der Behandlung entstehenden Abfälle ein gültiger Entsorgungsnachweis vorliegt.

4.2 Lagerung von Abfällen

Die Lagerung von Abfällen hat grundsätzlich auf befestigter Fläche mit Abwasserfassung zu erfolgen. Sie sind dabei vor Witterungseinflüssen (Wasserzutritt, Verwehungen) zu schützen, z. B. durch Lagerung in Containern / Behältnissen sowie ggf. Überdachung, Abdeckung.

Abfälle mit Anhaftungen flüssiger wassergefährdender Stoffe sind immer in flüssigkeitsdichten geeigneten Behältern auf befestigten überdachten Bereichen zu lagern. Geeignete Aufsaugmaterialien sind in der Nähe vorzuhalten (bzw. ab 1 Mg WGK 3, 10 Mg WGK 2). Es sind Rückhaltungsmöglichkeiten für wassergefährdende Flüssigkeiten sowie anfallendes Löschwasser nachzuweisen (vgl. auch Nebenbestimmung C. I. 4.4.11).

Die entstandenen Filterkuchen und beladenen Aktivkohlen dürfen nur auf dem Containerstellplatz (BE 1430) in flüssigkeitsdichten und abgedeckten Mulden/Containern zwischengelagert werden. Die befüllten Mulden/Container sind bis zum Abtransport stets geschlossen zu halten.

4.3 Entsorgung anfallender Abfälle

4.3.1 Die Formulare 9.1 und 9.2 sind für jede einzelne anfallende Abfallart (Output) vollständig auszufüllen und der SGD Süd-Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen. Im Feld „Anfallstelle“ ist der konkrete Anfallort für diesen Abfall anzugeben (z.B. Kammerfilterpresse F410).

Eine allgemeine Bezeichnung wie z.B. „die Chemisch- Physikalische Behandlungsanlage mit nachgeschalteter biologischer Abwasserklärung“ oder „Willersinnstraße“ (siehe z.B. Anlage Nr. H, I) ist nicht ausreichend.

4.3.2 Die Rückstände aus der Abfallbehandlung sind einer ordnungsgemäßen Verwertung oder einer Beseitigung zuzuführen, wobei die Verwertung zu bevorzugen ist. Sie dürfen nur an dafür geeignete und genehmigte Entsorgungsanlagen weitergegeben werden.

4.4 Gewässerschutz – Umgang mit wassergefährdenden Stoffen -

4.4.1 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Absatz 1 AwSV).

Die Anlagen müssen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen, sein sowie unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Abs. 2 WHG).

4.4.2 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV von innen gereinigt, instand gesetzt und stillgelegt werden, soweit dies nach § 45 AwSV erforderlich ist. Der Anlagenbetreiber hat sich zu vergewissern, dass der jeweilige Fachbetrieb eine aktuelle Fachbetriebseigenschaft nachweisen kann.

4.4.3 Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlagen dauerhaft anzubringen (§ 44 Abs. 4 AwSV).

4.4.4 Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Abs. 1 AwSV).

Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.

4.4.5 Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus; ist dies unverzüglich der Unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Abs. 2 AwSV, § 65 Abs. 3 LWG).

Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.

4.4.6 Spritz- oder Tropfverluste wassergefährdender Stoffe sind unverzüglich zu beseitigen. Der ausgetretene wassergefährdende Stoff bzw. mit diesem Stoff verunreinigtes Bindemittel ist aufzunehmen und ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Entsprechende Materialien oder Einsatzgeräte sind in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.

- 4.4.7 Restmengen wassergefährdender Stoffe in Befüll- bzw. Entleerungsleitungen, Flanschen, Schiebern sowie sonstigen Armaturen sind (auch nach Prüf- und Wartungsarbeiten) aufzufangen und - sofern sie innerbetrieblich nicht verwertet werden können - ordnungsgemäß und schadlos als Abfall zu entsorgen.
- 4.4.8 Sofern in Rückhalteeinrichtungen wassergefährdende Stoffe festgestellt werden, sind diese - sofern sie innerbetrieblich nicht verwertet werden können - ordnungsgemäß und schadlos als Abfall zu entsorgen.
- 4.4.9 Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlagen enthalten sind. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
- 4.4.10 Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist gemäß § 44 Abs. 1 AwSV eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sind sicherzustellen.

Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Die Durchführung der Unterweisung ist vom Anlagenbetreiber zu dokumentieren. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein.

- 4.4.11 Bei Brandereignissen austretende wassergefährdende Stoffe, Lösch-, Betriebs- und Kühlwasser sowie entstehende Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften sind nach Maßgabe des § 20 AwSV zurückzuhalten.
- 4.4.12 Die Löschwasser-Rückhalteeinrichtung muss bis zum Zeitpunkt der Entsorgung des verunreinigten Wassers dicht sein. Sie ist so anzuordnen bzw. auszurüsten, dass eine Überfüllung - auch bei Stromausfall - rechtzeitig erkannt und die sichere Entleerung veranlasst werden kann.
- 4.4.13 Die Löschwasser-Rückhalteeinrichtung ist vom Betreiber regelmäßig in angemessenen Zeitabständen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen. Die Prüfung ist zu dokumentieren (TRWS 779 Abschnitt 8.2 Abs. 7).
- 4.4.14 Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig in angemessenen Zeitabständen zu kontrollieren (§ 46 Abs. 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und - soweit nach § 45 AwSV erforderlich - durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.
- 4.4.15 Folgende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind nach Maßgabe des § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV durch eine nach § 52 AwSV anerkannte Sachverständigenorganisation prüfen zu lassen:
- a) Anlagen der Gefährdungsstufe B,
 - b) Anlagen der Gefährdungsstufen C und D,
 - c) unterirdische Anlagen
- Die Prüfprotokolle sind der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.
- 4.4.16 Ein Anlagenkataster ist zu erstellen.
- 4.4.17 Weitere Anforderungen an den Betrieb der Anlage ergeben sich aus dem Bericht der DEKRA (Anlage 9 der Antragsunterlagen).

4.4.18 Der Systemcontainer für 12 IBC zum Lagern wassergefährdender Stoffe muss über eine allgemein bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) Berlin verfügen. Die Auflagen dieser Bauartzulassung sind zu beachten.

4.5 Organisation und Dokumentation

4.5.1 Die Betriebsordnung und das Betriebshandbuch sind fortzuschreiben und den betrieblichen Änderungen anzupassen.

4.5.2 Der Betreiber der Anlage hat zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebs ein separates Betriebstagebuch für die Chemisch – Physikalische Behandlungsanlage mit nachgeschalteter biologischer Abwasserklärung zu führen.

Das Betriebstagebuch ist vor Inbetriebnahme der Anlage einzurichten und hat alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

- a) das Abfallregister gemäß §§ 23 - 25 der Nachweisverordnung (separat für die Chemisch-Physikalische Behandlungsanlage mit nachgeschalteter biologischer Abwasserklärung),
- b) Daten über angenommene Abfälle (Input), sofern nicht bereits im Abfallregister enthalten:
 - Abfallherkunft,
 - Abfallart, Abfallschlüssel und Abfallmenge,
 - Ergebnis der Annahmekontrolle, bei Zurückweisung: Angabe der Gründe,
- c) Daten über abgegebene Abfälle (Output), sofern nicht bereits im Abfallregister enthalten:
 - Abfallart, Abfallschlüssel und Abfallmenge,
 - Name und Ort der Entsorgungsanlage,
- d) Ergebnisse von stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen),
- e) Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich möglicher Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
- f) Betriebs- und Stillstandszeiten der Anlage.

Das Betriebstagebuch ist von der verantwortlichen Person regelmäßig in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen und abzuzeichnen. Es ist für die jederzeitige Einsichtnahme durch die zuständige Behörde bereitzuhalten und mindestens 5 Jahre, gerechnet ab dem Tag der letzten Eintragung, aufzubewahren.

- 4.5.3 Es ist eine Jahresübersicht über die im Betriebstagebuch erfassten Daten zu erstellen und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres der SGD Süd – Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz vorzulegen. Die Jahresübersicht ist zu unterteilen nach dem Input und dem Output an Abfällen.

Für den Input ist zu jedem Abfallschlüssel die Abfallbezeichnung und die angenommene Menge darzustellen.

Für den Output an Abfällen ist zu jedem Abfallschlüssel die Abfallbezeichnung, das Entsorgungsverfahren sowie die entsorgte Abfallmenge anzugeben.

- 4.5.4 Der Betreiber der Anlage muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals sind sicherzustellen.

- 4.5.5 Für die Betriebsführung der Anlage ist eine verantwortliche Person zu bestellen. Das verantwortliche Leitungspersonal muss über die erforderliche Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen.

Die Aufgaben der verantwortlichen Person und deren Vertreter sind in einem Organisationsplan darzustellen und der SGD Süd – Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz vor Inbetriebnahme und bei jeder Änderung vorzulegen. Das sonstige Personal muss über die erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen.

- 4.5.6 Es ist ein Abfallbeauftragter gemäß § 2 der Abfallbeauftragtenverordnung zu bestellen bzw. der Zuständigkeitsbereich eines bereits bestellten Abfallbeauftragten ist auf die neue Chemisch – Physikalische Behandlungsanlage mit nachgeschalteter biologischer Abwasserklärung zu erweitern.

- 4.6 Die Chemisch – Physikalische Behandlungsanlage mit nachgeschalteter biologischer Abwasserklärung darf an Werktagen in der Zeit von 6:00 bis 22:00 Uhr betrieben werden (vgl. Fach 2 Seite 28 der Antragsunterlagen).

5. Brandschutz

- 5.1 Der interne (betriebliche) Alarmplan ist zu aktualisieren.
- 5.2 Der externe Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Rhein-Pfalz-Kreis anzupassen und zur Verfügung zu stellen.
- 5.3 Das Modul 2 „Feuerwehreinsatzplan“ ist zusätzlich der örtlich zuständigen Feuerwehr zur Verfügung zu stellen.

6. Immissionsschutz

6.1 Lärm

- 6.1.1 Die Einschränkungen und Festlegungen der Schalltechnischen Untersuchung vom 21.03.2016 in Verbindung mit der Ergänzung vom 15.09.2016 (Fach 16 des Antrags) sind bindend. Insbesondere sind bzgl. der lärmrelevanten Aggregate und Betriebsvorgänge folgende Betriebszeiten gemäß den Seiten 12 bis 17 des o. g. Gutachtens zu berücksichtigen:

relevante Geräuschquellen werktags zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr, hierbei aber innerhalb der Ruhezeiten gemäß TA-Lärm zwischen 6.00 Uhr und 7:00 Uhr bzw. 20:00 Uhr und 22:00 Uhr nur möglich, wenn dies nachstehend explizit aufgeführt ist:

- Gabelstaplerbetrieb inklusive IBC-Be- und Entladung
(6 Gabelstapler mit jeweils 8h/d → wovon jeweils 10 min innerhalb der Ruhezeit zwischen 6:00 und 7:00 Uhr liegen dürfen),

- Radlader- und Baggerbetrieb (7h/d außerhalb der Ruhezeiten, da kein Zuschlag in der Berechnung des Schalltechnischen Untersuchung enthalten ist),
- LKW-Fahrten und Containerwechsel (280 LKW-Fahrten mit Containerwechsel pro Tag berücksichtigt zwischen 6:00 und 22:00 Uhr inklusive 36 Fahrten in der Ruhezeit zwischen 6:00 und 7:00 Uhr),
- Saugfahrzeug in BE 011+025 (1 h/d außerhalb der Ruhezeiten),
- Portalkran in BE 1300 (16h/d 6:00 – 22:00),

relevante Geräuschquellen an allen Wochentagen tagsüber (auch in den Ruhezeiten gemäß TA-Lärm) und nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) :

- Kühlturm (Kühlaggregat und Kühlerpumpe) der biologischen Abwasserbehandlung (durchgehender Betrieb Tag und Nacht)
- Sauggebläse Abluftreinigung (sauer/alkalisch) (durchgehender Betrieb, nachts auch in der Berechnung der Schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt),

6.1.2 Beim Betrieb der Anlagen sind die Bestimmungen der TA Lärm vom 26.08.1998 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Insbesondere dürfen die darin enthaltenen Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden.

An den in der Schalltechnischen Untersuchung vom 21.03.2016 begutachteten maßgeblichen Immissionsorten (IO) IO 1 bis IO 7 sowie dem Immissionsort IO 8 sind aufgrund der Gebietseinstufung die folgenden Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm einzuhalten:

IO 1 (Aussiedlerhof Gerolsheim)	Mischgebiet,	tags 60 dB(A)
	Dorfgebiet (MD)	nachts 45 dB(A)

IO 2 (Gerh.-Hauptmann Str. 41, H.) allgemeines Wohn- tags 55 dB(A)

	gebiet (WA)	nachts 40 dB(A)
IO 3 (Gerh.-Hauptmann Str. 61, H.)	allgemeines Wohn- gebiet (WA)	tags 55 dB(A) nachts 40 dB(A)
IO 4 (Gerh.-Hauptmann Str. 67, H.)	allgemeines Wohn- gebiet (WA)	tags 55 dB(A) nachts 40 dB(A)
IO 5 (Rheinstr. 48, Gerolsheim)	allgemeines Wohn- gebiet (WA)	tags 55 dB(A) nachts 40 dB(A)
IO 6 (Rheinstr. 54, Gerolsheim)	allgemeines Wohn- gebiet (WA)	tags 55 dB(A) ge- nachts 40 dB(A)
IO 7 (Silvanerstr. 16, Gerolsheim)	allgemeines Wohn- gebiet (WA)	tags 55 dB(A) nachts 40 dB(A)
IO 8 (Bürogeb. de Fa. Willersinn, Willersinnstraße 1 in Heßheim)	Industriegebiet (GI)	tags 70 dB(A) nachts 70 dB(A)

6.1.3 Beim Betrieb der Anlagen dürfen die max. zulässigen immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (IFSP) gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Am Bergweg" vom 21.10.2005 in der aktuell geltenden Fassung nicht überschritten werden.

- IFSP Tag von 63 dB(A) pro m²
- IFSP Nacht von 52 dB(A) pro m²

6.2 Luftschadstoffe / Geruch

6.2.1 Für den Schlauchfilter am Filterauslass F 521 des Kalksilos B 521 (Emissionsquelle [I 5]) ist der Genehmigungsbehörde, SGD Süd Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, vor Inbetriebnahme

der Anlage eine schriftliche Herstellerbestätigung vorzulegen, dass der Staubgrenzwert von $< 10 \text{ mg/m}^3$ sicher eingehalten ist.

Die Abluft dieser Emissionsquelle ist unter Beachtung der Vorgaben der TA Luft so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung außerhalb der Gebäude ermöglicht wird.

6.2.2 Kamin K 800 des Abluftwäschers in BE 1420 (Emissionsquelle [I 3])

6.2.2.1 Die Abgase sind unter Beachtung der Vorgaben der TA Luft so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung außerhalb der Gebäude ermöglicht wird. (siehe hierzu auch Hinweis D. I. 20.)

6.2.2.2 Emissionsbegrenzung

Die Emissionen an nachstehend benannten Stoffen im Abgas des Abluftwäschers dürfen folgende Massenströme bzw. Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

<u>Stoff:</u>	<u>Massenkonzentration/Massenstrom:</u>
Gesamtstaub	10 mg/m^3 (Nr. 5.4.8.10/11 TA Luft und *) oder $0,02 \text{ kg/h}$ (*)
Gesamtkohlenstoff	20 mg/m^3 (Nr. 5.4.8.10 TA Luft und *) oder $0,04 \text{ kg/h}$ (*)
Essigsäure	$0,10 \text{ g/m}^3$ (Nr. 5.2.4 TA Luft Klasse II) oder $0,5 \text{ kg/h}$ (Nr. 5.2.5 TA Luft Klasse II) innerhalb des Massenstroms oder der Massenkonzentration für Gesamtkohlenstoff,

angegeben als Masse der organischen Stoffe

Chlorwasserstoff (HCl)	30 mg/m ³ (Nr. 5.2.4 Klasse III TA Luft und*) oder 0,15 kg/h (Nr. 5.2.4 TA Luft und *)
Geruch	500 GE/m ³ (Nr. 5.4.8.10/11 TA Luft und *) oder 1 MGE/h (*)
Ammoniak (NH ₃)	30 mg/m ³ (Nr. 5.2.4 TA Luft Klasse III) oder 0,15 kg/h (Nr. 5.2.4 TA Luft Klasse III)
Schwefeldioxid (SO ₂)	0,35 g/m ³ (Nr. 5.2.4 TA Luft Klasse IV) oder 1,8 kg/h (Nr. 5.2.4 TA Luft Klasse IV)
nitrose Gase (Stickstoffoxide)	0,35 g/m ³ (Nr. 5.2.4 TA Luft Klasse IV) oder 1,8 kg/h (Nr. 5.2.4 TA Luft Klasse IV)
Schwefelwasserstoff (H ₂ S)	3 mg/m ³ (Nr. 5.2.4 TA Luft Klasse II) oder 15 g/h (Nr. 5.2.4 TA Luft Klasse II)
Cyanwasserstoff (HCN)	3 mg/m ³ (Nr. 5.2.4 TA Luft Klasse II) oder 15 g/h (Nr. 5.2.4 TA Luft Klasse II)
Chlor (Cl ₂)	3 mg/m ³ (Nr. 5.2.4 TA Luft Klasse II) oder 15 g/h (Nr. 5.2.4 TA Luft Klasse II)

Fluorwasserstoff (HF)	3 mg/m ³ (Nr. 5.2.4 TA Luft Klasse II) oder 15 g/h (Nr. 5.2.4 TA Luft Klasse II)
Benzol	1 mg/m ³ (Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft Klasse III) oder 2,5 g/h (Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft Klasse III)

* planerisch vorgesehene Emissionsdaten von Seite 19 der Luftschadstoff- und Geruchsprognose vom 24.07.2015, welche die Prognose-Berechnungsgrundlage darstellen

6.2.2.3 Messung

Durch eine der nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebenen Stellen sind frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren die Emissionen aller Luft verunreinigender Stoffe, für die in diesem Bescheid Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, durch Messung gemäß TA Luft feststellen zu lassen. Entsprechende Messstellen werden auf Anfrage von der SGD Süd mitgeteilt.

Zum Nachweis der Einhaltung der Emissionsbegrenzungen gemäß 6.2.2.2 kann entweder der Massenstrom oder die Massenkonzentration gemessen werden. Falls der Massenstrommesswert den unter 6.2.2.2 festgelegten Emissionsgrenzwert überschreitet, ist in jedem Fall auch die Massenkonzentration zu ermitteln und einzuhalten.

Zur Durchführung der Messungen sind im Benehmen mit der dafür beauftragten Stelle geeignete unfallsichere Messplätze festzulegen.

Das Messinstitut ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber unmittelbar der SGD Süd – Zentralreferat 31, Friedrich-Ebert-Str. 14 in 67433 Neustadt/W. zu übersenden.

6.3 Licht

Die Lichtemission der Anlage ist auf Grund der Fallenfunktion für Insekten auf das niedrigste mögliche Niveau zu bringen. Hier sollte überprüft werden, ob im Außenbereich der Anlage entsprechende Leuchtmittel eingesetzt werden können. Vorgaben aus Sicht des Arbeitsschutzes sind hierbei zu berücksichtigen.

7. Störfall-Verordnung

7.1 Vor Inbetriebnahme der CPB-Anlage ist das schriftliche Konzept zur Verhinderung von Störfällen des Sonderabfallzwischenlagers mit Behandlungsanlage zu erweitern und zu aktualisieren. Es muss den in Anhang III der Störfall-Verordnung genannten Grundsätzen Rechnung tragen.

7.2 Vor Inbetriebnahme der CPB-Anlage sind der Sicherheitsbericht sowie das Konzept zur Verhinderung von Störfällen und das Sicherheitsmanagementsystem fortzuschreiben.

7.3 Vor der erstmaligen Inbetriebnahme der CPB-Anlage ist

- der interne Alarm- und Gefahrenabwehrplan fortzuschreiben, der die in Anhang IV Störfall-Verordnung aufgeführten Informationen enthalten muss und
- sind den zuständigen Behörden, die für die Erstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne erforderlichen Informationen zu übermitteln.

8. Naturschutz

8.1 Die prognostizierte Verlagerung des potentiellen Brutplatzes der Turteltaube (streng geschützt, RL RLP 2 – stark gefährdet) ist anhand eines 3-

jährigen Monitorings (4 Begehungen zur Brutzeit) zu beobachten. Sofern in diesem Zeitraum keine Brut-Nachweise der Art nachgewiesen werden können, sind nachträglich entsprechende FCS-Maßnahmen durchzuführen (Schaffung eines geeigneten Ersatzhabitates).

- 8.2 Die von der öBB zu erstellenden Berichte zur Rodung, Beseitigung der Teichanlage und der Situation der Zauneidechse (siehe Nebenbestimmungen C. I. 3.10 bis 3.13) sind der Oberen Naturschutzbehörde zur gegebenen Zeit zur Würdigung vorzulegen. Die Monitoringberichte zur Turteltaube sind im jeweiligen Beobachtungsjahr bis spätestens 1. September ebenfalls der Oberen Naturschutzbehörde vorzulegen.

9. Abwasser

- 9.1 Das vorgereinigte Abwasser aus der Chemisch-Physikalischen Behandlungsanlage mit nachgeschalteter biologischer Abwasserklärung darf nicht auf der Deponie zum Anfeuchten staubiger Straßen verwendet werden (vgl. Hinweis D. I. 4.7).

10. Sonstiges

- 10.1 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 5 Jahren ab Bestandskraft des Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen wurde. Auf Antrag kann diese Frist aus wichtigem Grund durch die Genehmigungsbehörde (SGD Süd) verlängert werden.
- 10.2 42. BImSchV: Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider, siehe auch Hinweis D. I. 17:
Falls der oben offene Nasskühlturm mit Wärmetauscher zur Kühlung der Biologie, der Abgaswäscher W 800 oder eine andere für die 42. BImSchV relevante Teil-Anlage der Chemisch – Physikalischen Behandlungsanlage mit nachgeschalteter biologischer Abwasserklärung aufgrund der Ausnahmen in § 1 Absatz 2 oder der Begriffsbestimmungen des § 2 nicht un-

ter den Anwendungsbereich der 42. BImSchV fallen, ist dies der SGD Süd – Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz vor Inbetriebnahme der Chemisch-Physikalischen Behandlungsanlage mit nachgeschalteter biologischer Abwasserklärung mit Begründung mitzuteilen.

II.**wasserrechtliche Genehmigung nach § 60 WHG i.V. m. § 62 LWG für den Bau und Betrieb der biologischen Abwasserbehandlungsanlage**

1. Der Firma Süd-Müll GmbH & CO-KG für Abfalltransporte und Sonderabfallbeseitigung wird gemäß § 60 WHG i.V. m. § 62 LWG die

Genehmigung

erteilt, am Standort des Sonderabfallzwischenlagers in Heßheim, eine biologische Abwasserreinigungsanlage zu errichten und entsprechend zu betreiben.

Die Anlage wird der geplanten chemisch-physikalischen Behandlungsanlage nachgeschaltet. Sie wird mit der CP-Anlage in einer neuen Halle untergebracht und besteht im Wesentlichen aus folgenden Anlagenteilen:

- Speicherbehälter B610 ($V = 250 \text{ m}^3$),
- Denitrifikationsbehälter B620 ($V = 100 \text{ m}^3$),
- Nitrifikationsbehälter B630 ($V = 350 \text{ m}^3$),
- Ultrafiltration,
- Nanofiltration,
- Speichertanks B600, B601,
- erforderliche Pumpen, Behälter, Filter, Rohrleitungen, Mess-, Steuer- und Regeltechnik.

2. Für die Genehmigung sind im Wesentlichen die in Ordner 3, Register G des BImSchG-Antrags enthaltenen Unterlagen, aufgestellt von der Arge Ing.-Büro Roth & Partner GmbH und Bitcontro GmbH am 18.07.2017, die Bestandteile dieses Bescheides sind, verbindlich.

3. Für diese Genehmigung gelten folgende Auflagen und Hinweise (siehe Punkt D II):

3.1 Auflagen:

- 3.1.1 Gem. § 100 Landeswassergesetz (LWG) ist der Beginn der Baumaßnahme unbeschadet der nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Baubeginnsanzeige vor Aufnahme der Arbeiten der SGD Süd als Obere Wasserbehörde anzuzeigen. Gleichzeitig ist der verantwortliche Bauleiter, bei dessen Auswahl strenge Maßstäbe anzulegen sind, namhaft zu machen.

Die Beendigung der Baumaßnahme ist der SGD Süd – Obere Wasserbehörde anzuzeigen.

Die Anlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn

- a) sie von der Oberen Wasserbehörde abgenommen sind und über die Abnahme eine Bescheinigung (Abnahmeschein) ausgestellt worden ist oder
- b) vom Maßnahmeträger eine Zustimmung für die vorzeitige Inbetriebnahme bei der SGD Süd – Obere Wasserbehörde eingeholt worden ist.

Die unter a) genannte Abnahme durch die SGD Süd – Obere Wasserbehörde erfolgt unabhängig von anderen etwa erforderlichen Abnahmen oder Prüfungen.

- 3.1.2 Für die im Entwurf vorgesehenen baulichen Abwasseranlagen (z.B. nicht bauartzugelassene Behälter) sind die notwendigen statischen Nachweise zu führen. Die erforderliche Prüfung ist durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit gemäß der entsprechende Landesverordnung (PrüfS-StBauVO) durchführen zu lassen.

Die Beauftragung des Prüfsachverständigen für Standsicherheit erfolgt durch den Maßnahmeträger. Der SGD Süd – Obere Wasserbehörde ist ein Bericht über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises gemäß § 9 Abs. 1 PrüfSStBauVO vorzulegen. Die statisch-konstruktive Überwachung der Bauausführung hat durch den Prüfsachverständigen für Standsicherheit zu erfolgen.

Der SGD Süd – Obere Wasserbehörde ist hierüber nach Abschluss der Maßnahme eine Bescheinigung gemäß § 9 Abs. 2 PrüfSStBauVO vorzulegen.

- 3.1.3** Die Anlagen sind in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und zu betreiben; sie sind daraufhin zu überwachen.

- 3.1.4** Maßnahmen zur Wartung der Anlagen und Geräte sind so rechtzeitig durchzuführen, dass ein Ausfall nicht zu befürchten ist.
Für Aggregate, die besonderem Verschleiß unterworfen sind, sind ausreichende Ersatzteile vorzuhalten.

- 3.1.5** Der Betrieb der Anlage ist durch eine Betriebsanweisung zu regeln. Sie ist an geeigneter Stelle gut sichtbar auszulegen. Das Personal ist eingehend in den Betrieb der Anlage einzuweisen und regelmäßig zu schulen.

- 3.1.6** Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes und qualifiziertes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Eine Vertretung muss jederzeit gesichert sein.

- 3.1.7** Über den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage ist ein Betriebstagebuch nach Maßgabe des § 5 der Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SÜVOA) zu führen, in das den zuständigen Behörden jederzeit Einblick zu gewähren ist.

3.1.8 Eine vorübergehende Außerbetriebnahme der Anlagen oder von Anlagenteilen, sowie die vorübergehende wesentliche Änderung der Betriebsweise ist vorab der Genehmigungsbehörde SGD Süd – Obere Wasserbehörde anzuzeigen.

Eine nachträgliche Verständigung ist nur in Notfällen zulässig.

3.1.9 Die für den ordnungsgemäßen Betrieb notwendigen Mess- und Steuereinrichtungen, in Hinblick auf die behördliche Überwachung insbesondere auch die Einrichtungen für die Zu- und Ablaufmessung, sind regelmäßig gem. den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu überprüfen und zu kalibrieren.

Beim Betrieb der Mengenummessung ist die DIN 19559 zu beachten. Die vom jeweiligen Hersteller angegebenen Einbauvorschriften und die für die Sicherstellung der Messgenauigkeit maßgeblichen Randbedingungen sind einzuhalten.

3.1.10 Jede wesentliche Abweichung vom bestimmungsgemäßen Betrieb, von der zu besorgen ist, dass die Überwachungswerte nicht eingehalten werden, ist der Genehmigungsbehörde SGD Süd – Obere Wasserbehörde anzuzeigen.

Dabei sind Art, Umfang, Dauer und Ort des Ereignisses so genau wie möglich anzugeben. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern. Spätestens zwei Wochen nach Ende der Störung ist der Genehmigungsbehörde ein schriftlicher Bericht vorzulegen, der mindestens folgende Angaben umfassen muss:

- Darstellung des Ereignisses mit Angabe der ermittelten Ursachen,
- Auswirkungen auf Abwasseranlagen,
- Getroffene Sofortmaßnahmen

- Vorgesehene Maßnahmen zur Beseitigung der Folgen und zur Vermeidung gleicher oder ähnlicher Vorfälle mit Zeitangaben für die Realisierung.

3.1.11 Zur Bestätigung der der Planung/Bemessung zugrunde gelegten Zulaufkonzentrationen in die biologische Abwasserbehandlungsanlage ist ein Messprogramm durchzuführen.

Das Messprogramm ist vor Abnahme der Anlage (vgl. Nebenbestimmung C. II. 3.1.1) mit der SGD Süd – Obere Wasserbehörde abzustimmen.

3.1.12 Die Ergebnisse des in Ordner 3 Fach G, Anlage 2 Punkt 3.1.2 angekündigten Deponiemessprogramms zur Feststellung des Verschmutzungsgrads der Deponiesickerwässer aus dem Bereich der bestehenden Basisabdichtung und zukünftig der geplanten Erweiterung der Deponie Heßheim ist nach Auswertung unaufgefordert der SGD Süd, Obere Wasserbehörde vorzulegen.

3.1.13 Es ist vor Abnahme der Anlage (vgl. Nebenbestimmung C. II. 3.1.1) gegenüber der SGD Süd darzulegen, wie und wo die chargenweise Freimessung in / an den Speichertanks B 600, B 601 erfolgt und wie und wohin die ggf. erforderliche Rückführung in die biologische Abwasserbehandlung erfolgt, sofern die Vorgaben nicht eingehalten werden konnten.

3.1.14 Anhand der Ergänzung der BeGU vom 29.09.2016 zu dem Gutachten 27.07.2015 bezüglich der Mitbehandlung des Abwassers in der Kläranlage des Abwasserzweckverband Mittleres Eckbachtal (AME), soll nach Aussage der Fa. Wehrle Umwelt GmbH, die Behandlungsanlage bedingt durch eine verbesserte Nitrifikation, abweichend von den Ausführungen im Antrag, bezüglich der Stickstoffparameter $\text{NH}_4\text{-N}$ 10 mg/l anstatt 50 mg/l und $\text{NO}_3\text{-N}$ 80 mg/l anstatt 25 mg/l leisten, wobei der TN_b unverändert bei < 100 mg/l bleiben wird.

Inwieweit sich dies auf die Bemessung der Anlage auswirkt, ist spätestens innerhalb von 1 Monat nach Bestandskraft dieses Bescheides gegenüber der SGD Süd – Obere Wasserbehörde darzulegen.

- 3.1.15** In Ordner 3 Fach G, Anlage 2 Punkt 4.4.4 und 4.7.1 der Antragsunterlagen ist ausgeführt, dass der abgezogene Überschussschlamm in ein Silofahrzeug abgefüllt und dann extern entsorgt wird. Abweichend davon ist in Ordner 1 Fach 2 Anlage 2, Punkt 2.5.2 der Antragsunterlagen dargelegt, dass der Schlammabzug aus dem Retentatablauf der Ultrafiltration erfolgt und der Kammerfilterpresse B410 zugeleitet wird.

Dies ist entsprechend spätestens innerhalb von 1 Monat nach Bestandskraft dieses Bescheides gegenüber der SGD Süd, Obere Wasserbehörde klarzustellen.

- 3.1.16** Im R+I Schema Anlagenübersicht (Plan.-Nr.: 1210-093-3001-001-A), Ordner 1 Fach 3 der Antragsunterlagen ist abgehend zwischen POV 4153 und HOV 4154 eine Leitung DN 80 eingetragen, die eine Umgehung der biologischen Behandlungsstufe ermöglichen könnte. Der Zweck dieser Leitung ist zu erläutern und ihre Notwendigkeit ist zu begründen.

Dies muss spätestens innerhalb von 1 Monat nach Bestandskraft dieses Bescheides gegenüber der SGD Süd – Obere Wasserbehörde erfolgen.

- 3.1.17** Das Fließbild in Ordner 3 Fach G, Anlage 3 der Antragsunterlagen ist unvollständig und zu ergänzen und spätestens innerhalb von 1 Monat nach Bestandskraft dieses Bescheides der SGD Süd, Obere Wasserbehörde vorzulegen:

Das Fließbild endet mit der Permeatableitung der Nanofiltration; der sich anschließende Bereich Neutralisation, Sammelbehälter und Ableitung fehlt. Darüber hinaus sind die Leitungen zur Rückführung von Brauchwasser oder Abwasser bei nicht erfolgter Freigabe sowie auch die Leitung vom Gaswäscher zu B610 nicht eingetragen.

Das Fließbild ist um die Bezeichnung der Behälter und Pumpen zu ergänzen; die Behältervolumen B610 und B620 sind zu korrigieren.

- 3.1.18** Für das Einfahren des biologischen Anlageteils ist vor Abnahme der Anlage (vgl. Nebenbestimmung C. II. 3.1.1) der SGD Süd – Obere Wasserbehörde ein Konzept vorzulegen.

III.

Widerrufliche Genehmigung zum Einleiten von Abwasser aus der Chemisch-Physikalischen Behandlungsanlage mit nachgeschalteter biologischer Abwasserbehandlungsanlage in die öffentliche Kanalisation der VG Lamsheim-Heßheim nach § 58 WHG i. V. m. § 61 LWG

1. Der Firma Süd-Müll GmbH & CO-KG für Abfalltransporte und Sonderabfallbeseitigung wird gemäß § 58 WHG i. V. m. § 61 LWG die

Widerrufliche Genehmigung

erteilt, das am Standort des Sonderabfallzwischenlagers in Heßheim in der Chemisch-Physikalischen Behandlungsanlage mit nachgeschalteter biologischer Abwasserklärung vorbehandelte Abwasser über den Kanal der GBS Gerolsheim in die öffentliche Kanalisation der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim einzuleiten:

Für die Genehmigung sind im Wesentlichen die in Ordner 3 Register G und F des BImSchG-Antrags enthaltenen Unterlagen, aufgestellt von der Arge Ing.-Büro Roth & Partner GmbH und Bitcontro GmbH am 18.07.2017, die Bestandteile dieses Bescheides sind, verbindlich.

2. **Für diese Genehmigung gelten folgende Auflagen:**

- 2.1 **Auflagen:**

- 2.1.1 Im Ablauf der Chemisch-Physikalischen Behandlungsanlage mit nachgeschalteter biologischer Abwasserklärung (Speichertanks B600, B601) sind folgende Überwachungswerte einzuhalten:

Parameter	Überwachungswert (ÜW)	Probenahmeart
Kohlenwasserstoffe	20 mg/l	Stichprobe
AOX	0,5 mg/l	Stichprobe
Quecksilber	0,001 mg/l	qualifizierte Stichprobe
Blei	0,5 mg/l	qualifizierte Stichprobe
Cadmium	0,001 mg/l	qualifizierte Stichprobe
Chrom	0,5 mg/l	qualifizierte Stichprobe
Chrom VI	0,002 mg/l	Stichprobe
Kupfer	0,5 mg/l	qualifizierte Stichprobe
Nickel	0,06 mg/l	qualifizierte Stichprobe
Zink	2,0 mg/l	qualifizierte Stichprobe
Arsen	0,03 mg/l	qualifizierte Stichprobe
Cyanid leicht freisetzbar	0,1 mg/l	Stichprobe
Sulfid leicht freisetzbar	1,0 mg/l	Stichprobe
Chlor, freies	0,5 mg/l	Stichprobe
Benzol und Derivate	1,0 mg/l	qualifizierte Stichprobe
CSB	400 mg/l	qualifizierte Stichprobe

Das Abwasser darf mit anderem Abwasser zum Zweck der gemeinsamen biologischen Behandlung (kommunale Kläranlage) nur vermischt werden, wenn zu erwarten ist, dass mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) Bei der Giftigkeit gegenüber Fischeiern, Leuchtbakterien und Daphnien einer repräsentativen Abwasserprobe werden nach Durchführung eines Eliminationstestes mit Hilfe einer biologischen Labor- Durchlaufkläranlage folgenden Anforderungen nicht überschritten:

Fischgiftigkeit	$G_F = 2,$
Daphniengiftigkeit	$G_D = 4$ und
Bakterienleuchthemmung	$G_L = 4.$

b) Es wird ein DOC-Eliminationsgrad von 75 Prozent entsprechend der Nummer 408 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ zu AbwV erreicht.

Bei wesentlichen Änderungen, sonst mindestens alle 2 Jahre, ist der Nachweis der Einhaltung der Voraussetzungen zu führen.

2.1.2 Überwachungsregelung

Ein vorstehend festgesetzter Wert ist einzuhalten. Ein Überwachungswert oder eine Frachtfestlegung gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 v.H. übersteigt. Überprüfungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

2.1.3 Analysen- und Messverfahren

Den festgelegten Werten liegen die in der Anlage zur Abwasserverordnung vom 17.06.2004 in der jeweils gültigen Fassung enthaltenen Analyse- und Messverfahren zugrunde, bei den Schadstoffen und Schadstoffgruppen des Abwasserabgabegesetzes die unter Buchstabe B der Anlage zu § 3 AbwAG festgelegten Verfahren.

2.1.4 Nach Fertigstellung der Anlage sind die Probenahmestellen Zu- und Ablauf (für Selbstüberwachung und behördliche Überwachung) genau zu definieren und in einen Lageplan - versehen mit Geokoordinaten - einzutragen und der SGD Süd – Obere Wasserbehörde vorzulegen.

2.1.5 Eigenüberwachung

Der Mindestumfang der Eigenüberwachung am Ablauf der Chemisch-Physikalischen Behandlungsanlage mit nachgeschalteter biologischer Abwasserbehandlung, vor Einleitung in die Leitung der GBS, wird wie folgt festgelegt:

Parameter	Häufigkeit	Probenahmeart
Kohlenwasserstoffe	monatlich	Stichprobe
AOX	monatlich	Stichprobe
Quecksilber	wöchentlich	qualifizierte Stichprobe
Blei	wöchentlich	qualifizierte Stichprobe
Cadmium	wöchentlich	qualifizierte Stichprobe
Chrom,	wöchentlich	qualifizierte Stichprobe
Chrom IV	2 x wöchentlich	Stichprobe
Kupfer	wöchentlich	qualifizierte Stichprobe
Nickel	wöchentlich	qualifizierte Stichprobe
Zink	wöchentlich	qualifizierte Stichprobe
Arsen	wöchentlich	qualifizierte Stichprobe
Cyanid, leicht freisetzbar	2 x wöchentlich	Stichprobe
Sulfid, leicht freisetzbar	wöchentlich	Stichprobe
Chlor, freies	2 x wöchentlich	Stichprobe
Benzol und Derivate	wöchentlich	qualifizierte Stichprobe
CSB	wöchentlich	qualifizierte Stichprobe
Abwassermenge	kontinuierlich	die in die öffentliche Kanalisation eingeleitete Abwassermenge ist chargenweise zu erfassen und zu dokumentieren

Das betriebliche Kanalnetz ist gemäß § 4 SÜVOA regelmäßig auf seinen ordnungsgemäßen Zustand (Dichtheit, evtl. Fehllanschlüsse) zu überprüfen.

Wird die Eigenüberwachung nicht ordnungsgemäß durchgeführt, so ist nach Aufforderung durch die Genehmigungsbehörde ein geeignetes Labor damit zu beauftragen. Die Kosten trägt der Anlagenbetreiber.

Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das den zuständigen Behörden jederzeit Einblick zu gewähren ist. Im Betriebstagebuch sind die Ergebnisse der Abwasseruntersuchungen und besondere Vorkommnisse bei der Wartung der Anlage einzutragen.

Das Betriebstagebuch ist für die Dauer von 5 Jahren ab der letzten Eintragung aufzubewahren. In das Betriebstagebuch ist der zuständigen Behörde jederzeit Einblick zu gewähren.

Die Vorschriften der Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - SÜVOA - vom 27.08.1999 (GVBL. S. 211) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Der Anlagenbetreiber hat jährlich zum 10.03. den Selbstüberwachungsbericht nach § 6 Abs. 1 SÜVOA in zusammengefasster und ausgewerteter Form der SGD Süd, Obere Wasserbehörde vorzulegen.

Die allgemeinen Kontrollen und Prüfungen sind im jährlichen Selbstüberwachungsbericht unter Berücksichtigung von besonderen Vorkommnissen wie Störungen, Reparaturen, etc. entsprechend Anlagen 5 und 7 (zu § 6 Abs. 1 SÜVOA) darzustellen.

In den Selbstüberwachungsbericht sind zusätzlich zu den in § 6 Abs. 1 SÜVOA aufgeführten Angaben aufzunehmen:

- Mindestens alle 2 Jahre, der Nachweis der Einhaltung der Voraussetzungen a) und b) unter 3.1.1. gemäß Anhang 27 und 51 AbwV;
- Mengen an Deponiesickerwasser der Deponie Heßheim, die unmittelbar der biologischen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wurden;
- In den ersten beiden Selbstüberwachungsberichten nach Inbetriebnahme der Anlage in ausgewerteter Form:

- Angabe der rückgeführten Chargen, bei Nicht-Erreichen der geforderten Ablaufwerte, unter Angabe des dafür jeweils betreffenden Parameters und Messwertes;
- Ergebnisse der CSB-Messungen aller Chargen nach Freimessung vor Ableitung.

2.1.6 Messsysteme

Die für die ordnungsgemäße Eigenüberwachung erforderlichen Messsysteme sind regelmäßig zu überprüfen und zu kalibrieren.

2.1.7 Auf die Bestimmungen der Entwässerungssatzung der VG Lambsheim-Heßheim, insbesondere bezüglich nicht in diesem Bescheid geregelter Parameter, wird hingewiesen.

Die in der satzungsrechtlichen Genehmigung der VG Lambsheim-Heßheim festgelegten bzw. noch festzulegenden Parameter und Werte zur Einhaltung der Ablaufwerte der Kläranlage Mittleres Eckbachtal des AME, die in diesem Bescheid nicht geregelt sind, sind einzuhalten.

Diesbezüglich ist, falls noch nicht erfolgt, ein Antrag auf satzungsrechtliche Genehmigung bei der Verbandsgemeinde Lambsheim-Heßheim zu stellen.

Die Einleitung von Abwasser aus der Chemisch-Physikalischen Behandlungsanlage mit nachgeschalteter biologischer Abwasserklärung in die öffentliche Kanalisation der VG Lambsheim-Heßheim darf erst erfolgen, wenn die satzungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

2.1.8 Der SGD Süd – Obere Wasserbehörde ist der ungehinderte Zugang zu den Anlagen jederzeit zu gewähren. Der Betreiber bleibt verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlagen jederzeit zu dulden, sowie die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen, sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten.

2.1.9 Melde- und Anzeigepflichten

Änderungen, die zu einer höheren oder wesentlich geringeren Abwasserbelastung mit gefährlichen Abwasserinhaltsstoffen führen, sind der SGD Süd – Obere Wasserbehörde rechtzeitig vorher anzuzeigen. Anzuzeigen sind auch Abwasserströme aus Herkunftsbereichen der IndVO, die künftig zusätzlich anfallen und wasserrechtlich nach § 58 WHG nicht behandelt sind.

D HINWEISE

I.

chemisch-physikalische Behandlungsanlage

1. Die Festsetzung der versiegelten Fläche (Grundflächenzahl) in Höhe von GRZ 0,6 ist einzuhalten (einschließlich GRZ mit Nebenanlagen).

2. Hinweis zum Arbeitsschutz
Bei Reinigungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten kann es zu „nicht gezielten Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“ kommen. Dabei sind die „Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe Sicherheit und Gesundheit bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in abwassertechnischen Anlagen“ -TRBA 220 - sowie die „Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“ - TRBA 500 – zu beachten.

3. Hinweis bzgl. der Änderung der Entwässerung der benachbarten Deponie Heßheim.
In der geplanten Anlage soll u. a. auch das Sickerwasser der Deponie Heßheim und kontaminiertes Grundwasser, aus dem die Deponie umschließenden sogenannten Dichtwandtopf, vor Einleitung in die Kläranlage Mittleres Eckbachtal des AME vorbehandelt werden.

Diese Änderung der Deponieentwässerung ist rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Chemisch-Physikalischen Behandlungsanlage mit nachgeschalteter biologischer Abwasserbehandlungsanlage abfallrechtlich zu beantragen, da sich hierdurch das Entwässerungskonzept der Deponie ändert.

4. Hinweise zum Abwasser

- 4.1 Die zusätzliche Reinigungskapazität, die durch die Indirekteinleitung über das Kanalnetz zugeleitet wird, muss in der Kläranlage Mittleres Eckbachtal des AME vorhanden sein.

Die im Bescheid der Kläranlage Mittleres Eckbachtal des AME festgesetzten Überwachungswerte sind sowohl innerhalb als auch außerhalb der Weinbaukampagne einzuhalten. Hierzu hat eine Abstimmung mit dem Abwasserzweckverband Mittleres Eckbachtal (AME) zu erfolgen.

Zwischen der Indirekteinleitung und der Kläranlage befinden sich Bauwerke der Mischwasserbehandlung und -entlastung. Die Unterlagen im vorliegenden Antrag (Planung) gemäß § 16 BImSchG sind ausreichend für den Nachweis, dass auch nach der zusätzlichen Einleitung des Abwassers aus der Chemisch-Physikalischen Behandlungsanlage mit nachgeschalteter biologischer Abwasserklärung dem derzeitigen Stand der Technik entsprechen.

- 4.2 Hinweis zur Verwendung von Abwasser zur Verwendung auf der Deponie und dem übrigen Betriebsgelände (Nebenbestimmung C. I. 9.1)

Nach Ziffer 1.3.3.1 der Anlage 2 im Ordner 1 zum Antrag für die Chemisch – Physikalische Behandlungsanlage mit nachgeschalteter biologischer Abwasserklärung soll das vorgereinigte Abwasser aus den Tanks B 600 und B 601 auf der Deponie zum Anfeuchten staubiger Straßen verwendet werden. Die geplante Brauchwassernutzung ist mit folgender Begründung nicht zulässig:

Das System zur Oberflächenentwässerung der Deponie Heßheim verfügt über ein Pufferbecken „Süd“ für unbelastetes Niederschlagswasser, ein Versickerungsbecken für unbelastetes Niederschlagswasser und ein Pufferbecken „Nord“ für unbelastetes Niederschlagswasser. Siehe hierzu Planfeststellungsbeschluss vom 16. Dezember 1993, Kapitel I Ziffer 1 Buchstaben c, d, e und Kapitel III Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3.

Die Pufferbecken dienen nach Ziffer 4.1 der Aufnahme von Oberflächenwässern mit dem Ziel, diese soweit sie unbelastet sind, einer Versickerung zuzuführen. Sofern die im Pufferbecken Nord gesammelten unbelasteten Oberflächenwässer gemäß Ziffer 4.3 nicht vollständig zu Brauchwasserzwecken im Rahmen des Deponiebetriebes benötigt werden, sind diese naturnah zu versickern.

Beim Abwasserstrom der Chemisch-Physikalischen Behandlungsanlage mit nachgeschalteter biologischer Abwasserklärung handelt es sich um ein vorbehandeltes Abwasser, welches vor der Vermischung mit anderem Abwasser die Anforderungen des Anhangs 51 der Abwasserverordnung (AbwV) einhalten soll.

Dennoch handelt es sich um Abwasser, welches nicht unbelastet ist und vor Einleitung in ein Gewässer der weiteren Behandlung bedarf.

Die geplante Verwendung des vorgereinigten Abwassers würde zum Anfall von belastetem Oberflächenwasser führen. Dies entspricht nicht der Intention des Planfeststellungsbeschlusses.

Der Planfeststellungsbeschluss ist verbindlich.

Auch zur Infiltration wäre eine Brauchwassernutzung zu untersagen. Solch eine Maßnahme würde einen abfallrechtlichen Antrag voraussetzen, mit dem der Deponiebetreiber die Einhaltung der Vorgaben von § 25 Abs. 4 DepV nachweist.

Auch aus arbeitsschutzrechtlicher und umwelthygienischer Sicht ist im Antrag kein Nachweis der Zulässigkeit des vorbehandelten Abwassers aus der Chemisch-Physikalischen Behandlungsanlage mit nachgeschalteter biologischer Abwasserklärung enthalten.

5. Hinweise zur allgemeinen Wasserwirtschaft

Sämtliches, nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser der

Chemisch-Physikalischen Behandlungsanlage mit nachgeschalteter biologischer Abwasserklärung (Dachfläche Behandlungshalle, befestigte Flächen) wird nicht versickert, sondern dem Löschwasserteich (Rückhaltung) zugeführt.

Dieses Niederschlagswasser wird dort bewirtschaftet bzw. zur Befeuchtung der Verkehrsflächen bei trockener Witterung genutzt.

Die über den Löschwasserteich zu bewirtschaftende abflusswirksame Fläche A_u beträgt gemäß den Unterlagen rund 360 m² (nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser). Es wird davon ausgegangen, dass das Einzugsgebiet für den betreffenden Löschwasserteich sich gegenüber dem Bestand nicht negativ verändert (nicht vergrößert) hat und der Löschteich gemäß der Baugenehmigung vom 09.09.2013; Az.: B1200883/015 in seiner Größenordnung und den Vorgaben so errichtet wurde.

Nach den Erläuterungen bleiben die Abflüsse aus den „restlichen“ Flächen, welche an die sonstigen Löschwasserteiche angeschlossen sind, unverändert.

6. Hinweise zum Bodenschutz

6.1 Allgemein

Der zukünftige Standort der Chemisch-Physikalischen Behandlungsanlage mit nachgeschalteter biologischer Abwasserklärung befindet sich unmittelbar im Westen angrenzend an die registrierte Altablagerung 338 06 012 - 0204 Ablagerungsstelle Heßheim, Fa. Süd - Müll.

Diese Fläche wurde nach den Angaben des Bodeninformationssystem Rheinland-Pfalz als ehemalige Sandgrube erfasst, welche dann als Erdaushub- / Bauschuttdeponie mit bekannten Ablagerungsgrenzen genutzt und verfüllt wurde. Weiterhin wird dort die Ablagerung von Industrieabfällen vermutet.

Die durchschnittliche Mächtigkeit der Ablagerung beträgt ca. 3 m, die größte Tiefe ca. 4 m. Der Flurabstand zum Grundwasser beträgt ca. 5 m, die Fließrichtung ist nach ONO gerichtet.

Im Rahmen der Neuverlegung einer Kabeltrasse im Osten der Altanlage (westlicher Rand der zukünftigen Chemisch-Physikalischen Behandlungsanlage mit nachgeschalteter biologischer Abwasserbehandlung) wurde der Boden bis in eine Tiefe von ca. 1,5 – 2,5 m aufgedigelt und fotodokumentarisch begleitet. Vorzufinden war dort in erster Linie Sand mit leichten Schotterauffüllungen auf den ersten 20 cm.

Der Verdacht auf die Ablagerung von Industriemüll wurde zumindest in diesem Teilbereich ausgeräumt. Auch Bauschutt wurde nicht angetroffen.

6.2 Anzeigespflicht nach § 5 (1) LBodSchG:

Nach § 5 (1) Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) vom 25.7.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Rheinland-Pfalz (GVBl.) v. 2.8.2005, S. 302) sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück (Mieter, Pächter) verpflichtet, ihnen bekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der SGD Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz mitzuteilen.

6.3 Aushubentsorgung (Verwertung, Beseitigung)

Bei der Entsorgung von Aushubmassen ist das Verwertungsgebot nach § 7 (2) Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I v. 29.02.2012, S. 212 ff.) zu beachten. Nach § 7 (3) KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dabei sind die Bestimmungen des Bodenschutzes zu beachten (s.u.).

Da es sich hier um ehemals abgelagerte Abfälle handelt, bzw. eine Fläche handelt, auf der ehemals mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde und lokale Verunreinigungen nicht gänzlich ausgeschlossen wer-

den können, ist eine unmittelbare Wiederverwendung oder Verwertung i.d.R. nicht möglich und unzulässig.

Der Aushub ist unter Berücksichtigung der vorhandenen Erkenntnisse über die Ablagerungsgegebenheiten (zu erwartende Abfälle bzw. Abfallarten wie z. B. Betonbruch, Ziegelsteine, unbelasteter oder belasteter (unsortierter) Bauschutt, unbelasteter oder belasteter Bodenaushub, sonstige Abfälle sowie über die Einbaubereiche, etwa vorhandene Abdeckungen u. ä.), insbesondere über die Art und Verteilung der zu erwartenden Schadstoffe so vorzunehmen, dass eine Trennung von verwertbaren und nicht verwertbaren Materialien nach Stoffart und Belastung erfolgen kann.

Unterschiedliche Materialien sind getrennt zu halten und Störstoffe auszusortieren (Sichtung und Separierung). Eine weitergehende Vorbehandlung (Brechen, Sieben, Sortieren, Reinigen u.ä.) in hierfür geeigneten Anlagen, insbesondere zur Verbesserung der Verwertbarkeit, kann erforderlich werden.

6.4 Verwertung der als verwertbar aussortierten Abfälle / Aushubmassen

a. Bei der Verwertung sind die bodenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten (Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17.3.1998, BGBl. 1998 TI. I, S. 502 ff. sowie die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.7.1999, BGBl. 1999 TI. I, S. 1554 ff.). Nach § 7 BBodSchG besteht insbesondere die Verpflichtung, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

So sind beim Aufbringen der Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht oder zur Herstellung einer solchen gem. §§ 9 und 12 BBodSchV die Vorsorgebestimmungen zum Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen mit den Vorsorgewerten des Anhanges 2, Nr. 4, zur BBodSchV bzw. hilfsweise die Z0-Werte der LAGA-TR-Boden neu vom 12.07.2007 (Tab. II.1.2-2 und -3) für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit und Schadlosigkeit maßgebend und es kommt

für diese Verwertung auch nur Bodenmaterial (i.S.v. § 2 Nr.1 BBodSchV) in Frage. Vor der Aufbringung ist durch Untersuchungen die Zulässigkeit nachzuweisen (§ 12 (3) BBodSchV).

Für den Einbau unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht sind ebenfalls die Vorsorgebestimmungen zu beachten, also in der Regel die Vorsorgewerte einzuhalten. Näheres hierzu findet sich in den ALEX- Informationsblättern 24 und 25.

- b.** In technischen Bauwerken (Lärmschutzwälle, Straßendämme u.ä.) sind bei der Verwertung von Bodenmaterial die Anforderungen der LAGA TR - Boden neu maßgebend.

Für Bauschutt u.a. mineralische Abfälle gilt der jeweilige Teil II der LAGA - TR Boden - alt vom 5.9.1995 bzw. 6.11.97 mit den dort jeweils genannten Zuordnungswerten. Näheres ist in dem ALEX- Informationsblatt 26 geregelt.

Für den Nachweis der Umweltverträglichkeit der Verwertung sind die gewonnenen (verwertbaren) Materialien (z. B. unbelasteter Bauschutt, unbelasteter Boden) gem. den Begriffsbestimmungen der jeweiligen LAGA - TR Boden einzustufen (Deklaration) und insbesondere auf die zu besorgenden Schadstoffe in der Ursubstanz, erforderlichenfalls auch im Eluat, zu untersuchen.

Der Nachweis der Schadlosigkeit der Verwertung ist erbracht, wenn die Zuordnungswerte Z1.1 nicht überschritten werden (für Bodenaushub s. LAGA-TR-neu, Tab. II.1.2-4 und II.1.2-5, für Bauschutt s. LAGA-TR alt, Tab. II.1.4-5 u. II.1.4-6 und die sonstigen Anforderungen der LAGA-TR eingehalten sind (Z0- und Z1.1-Massen).

Die Verwertung höher belasteter Massen (Z1.2- und Z2-Massen) ist nur im Ausnahmefall zulässig.

Die Ordnungsmäßigkeit und Schadlosgkeit ist im Einzelfall gegenüber der für das Vorhaben zuständigen Behörde nachzuweisen (insbesondere das Vorliegen hydrogeologisch günstiger Standortverhältnisse, Beachtung des Verschlechterungsverbotes, Gewährleistung der Dokumentation des Einbaus u. a.).

6.5 Aushubbeseitigung

Nicht verwertbares Material ist als Abfall zur Beseitigung der geordneten Entsorgung zuzuführen. Bodenmaterial und Bauschutt i. S. d. LAGA-TR-Boden mit Schadstoffgehalten größer als die Z2-Werte der LAGA-TR-Boden (Tab. II.1.2-4) sind gefährliche Abfälle [AVV-Schlüssel 17 05 03* bzw. 17 01 06*] und unterliegen der Andienungspflicht an die Sonderabfall – Management – Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH in Mainz.

7. Hinweise zum Rückbau und zur Freimessung des ehemaligen Löschteiches

In der Baugenehmigung zur Umlegung des Löschteiches vom 09.09.13, speziell Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde vom 30.07.13 wurde eine Freimessung des zurück gebauten Löschteiches gefordert. Dies ist vor Baubeginn noch durchzuführen und einzureichen.

8. Hinweis zur Getrennthaltung von Abfällen sowie zu Überlassungs- und Andienungspflichten

Abfälle zur Beseitigung sind nach § 9 Absatz 2 KrWG und § 7 GewAbfV von Abfällen zur Verwertung getrennt zu halten und nach Maßgabe von § 17 Absatz 1 Satz 2 KrWG dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen.

Auch gefährliche Abfälle sind getrennt von anderen Abfällen zu halten. Für die Entsorgung gefährlicher Abfälle müssen gültige Entsorgungsnachweise vorliegen. Die landesrechtliche Andienungspflicht für gefährliche Abfälle an die Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM) ist zu beachten. (vgl. dazu auch § 9 KrWG und § 8 LKrWG).

9. Hinweis auf Rechtsverordnungen nach KrWG und auf BattG
Die Vorschriften des BattG sowie der NachwV, der AltöIV, der GewAbfV und der AltholzV sind zu beachten.
10. Es wird darauf hingewiesen, dass nun bzgl. Nebenbestimmung 3.1 im Bescheid vom 27.04.12 das aktuellste ElektroG vom 20.10.15 und die LAGA-Mitteilungen M 31A, Stand Januar 2017 und M 31B, Stand April 2018 zu beachten sind.
Des Weiteren ist bei Nebenbestimmung 3.3 im Bescheid vom 27.04.12 nun die überarbeitete LAGA-Mitteilung M 23, Stand Juni 2015 anzuwenden.
11. Hinweis zu Nebenbestimmung C. I. 4.4
Gewässerschutz / Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
Aus der Stellungnahme der DEKRA vom 02.08.2015 (Anlage 9 der Antragsunterlagen) geht hervor, dass zahlreiche Anlagenteile der VAWS unterliegen. Die VAWS wurde mittlerweile von der AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) vom 18.04.2017 abgelöst. Insoweit ergeben sich die Anforderungen an die Anlage nunmehr aus der AwSV.
12. Die Abfallschlüssel 13 02 05* und 13 02 08* in den Formularen 9.1 Anlage A und B sind falsch. Im Beiblatt zu Anlage 8 ist das Spaltöl als Abfallnummer 1 mit dem korrekten Abfallschlüssel 19 02 07* angegeben und die Abfallschlüssel 13 02 05* und 13 02 08* sind dort richtigerweise nicht gelistet.
13. Im Erläuterungsbericht zur biologischen Reinigungsanlage (Ordner 3 Anlage 2 der Antragsunterlagen) auf Seite 31 wird in Kapitel 4.7.2 für die regenerierbare Aktivkohle der Abfallschlüssel 19 09 04 angegeben. Der Abfallschlüssel wird im restlichen Antrag nicht wiederholt. Die AVV-Gruppe 19 09 ist hier nicht einschlägig. Auch regenerierbare Aktivkohle kann bei entsprechender Schadstoffbeladung gefährlicher Abfall sein.

14. Dieser Bescheid verleiht der Abfallentsorgungsanlage nicht den Status einer Verwertungsanlage. Inwieweit es sich bei den dort entsorgten Stoffen um Abfälle zur Beseitigung oder Abfälle zur Verwertung handelt, ergibt sich für jeden einzelnen Abfall aus den stoffrechtlichen Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.
15. Zurzeit laufen parallel zu dem Genehmigungsverfahren der Chemisch-Physikalischen Behandlungsanlage mit nachgeschalteter biologischer Abwasserklärung bereits Abstimmungen bzgl. der Überarbeitung des Gesamtpositivkataloges des bereits genehmigten Sonderabfallzwischenlagers mit Behandlungsanlagen bzgl. des Vermischens von Abfällen. Im Rahmen dessen ist geplant, den Positivkatalog der Chemisch-Physikalischen Behandlungsanlage mit nachgeschalteter biologischer Abwasserklärung in den neuen Gesamtpositivkatalog zu integrieren.
16. Hinweis zum Ausgangszustandsbericht
Ein Ausgangszustandsbericht ist aufgrund der nach behördlicher Prüfung nicht erforderlich. Bei Änderungen ist dies neu zu beurteilen.
17. Hinweis zur 42. BImSchV (Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider) – siehe auch Nebenbestimmung C. I. 10.2

Die Regelungen der 42. BImSchV sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu beachten. Hierbei wird insbesondere auf die Pflicht zur Führung eines Betriebstagebuchs nach § 12 der 42. BImSchV sowie auf die Anzeigepflicht gegenüber zuständigen Behörde gemäß § 13 dieser Verordnung hingewiesen.

Um eine Anlage anzuzeigen, ist zunächst eine Registrierung im System KaVKA-42.BV (<https://kavka.bund.de/>) erforderlich. Nach erfolgreicher Registrierung können die Stammdaten der Arbeitsstätte (des Standorts der Anlage) sowie der Anlage erfasst und die Anzeige an die zuständige Behörde übermittelt werden.

Für weitere Fragen zum KaVKA-42.BV-Portal und insbesondere in fachlichen Angelegenheiten zu den zu erfassenden Daten wenden Sie sich bitte an die zuständige Behördenansprechperson ([42.bimschv\(at\)sgdsued.rlp.de](mailto:42.bimschv(at)sgdsued.rlp.de)).

Weitergehende Informationen zur 42. BImSchV sind auch unter den folgenden Internetadressen zu finden:

- o <https://mueef.rlp.de/de/themen/umweltschutz-umwelt-und-gesundheit/industrieanlagen/legionellenverordnung-42-bimschv/>
- o <https://kavka.bund.de/>

18. Auf Seite 9 der Anlagen- und Betriebsbeschreibung (Ordner 1 Fach 2, Anlage 2 Punkt 1.3 der Antragsunterlagen) ist ausgeführt, dass sobald die Abfälle den Annahmehbereich passiert haben, diese als Konzentrate bezeichnet werden. Unabhängig von der internen Bezeichnung handelt es sich jedoch weiterhin um Abfälle und um eine Abfallbehandlung bis zur Trennung in „Abwasser“ und „Outputabfälle“ zur weiteren externen Entsorgung“.
19. Die biologische Abwasserbehandlung benötigt gemäß den Aussagen in Ordner 1 Fach 2 Anlage 2 Punkt 1.3.5.2 Seite 27 der Antragsunterlagen keine Abgasbehandlung. „Alle Behälter der biologischen Stufe sind als drucklose geschlossene Behälter ausgeführt.“ (=Text von Ordner 1 Fach 2 Anlage 2 Punkt 1.3.4.1 Seite 23 der Antragsunterlagen)
Daher ist in Ordner 1 Fach 2 Anlage 2 Punkt 1.1.4 auf Seite 8 der Antragsunterlagen der folgende Satz, welcher noch aus einer älteren Antragsversion resultiert, hinfällig: „Die Abluft wird in der sauren, alkalischen Abluftreinigungsanlage über einen Abluftwäscher gereinigt und mittels Gebläse über einen ca. 4 m hohen Abluftkanal abgeleitet.“
20. Hinweis zu Nebenbestimmung C. I. 6.2.2.1
Gemäß Punkt 5.5.2 der TA Luft 2002 soll der Schornstein mindestens eine Höhe von 10 m über der Flur und eine den Dachfirst um 3 m überragende Höhe haben. Bei einer Dachneigung von weniger als 20° ist die Höhe des

Dachfirstes unter Zugrundelegen einer Neigung von 20° zu berechnen. Die Schornsteinhöhe soll jedoch das 2fache der Gebäudehöhe nicht übersteigen.

Absatz 1 findet jedoch bei anderen als Feuerungsanlagen keine Anwendung bei geringen Emissionsmassenströmen; in diesen Fällen sind die in der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 oder in der Richtlinie VDI 2280 Abschnitt 3 angegebenen Anforderungen sinngemäß so anzuwenden, dass eine ausreichende Verdünnung und ein ungestörter Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung sichergestellt sind.

Aufgrund des eingesetzten 2-stufigen Abgaswäschers sowie den Angaben in Formular 5.2 Quelle 1 3 und in der Luftschadstoff- und Geruchsprognose wird mit derzeitigem Wissenstand davon ausgegangen, dass die Emissionsmassenströme gering sind und somit die Anwendung der o. g. VDI-Richtlinien für die Schornsteinhöhenermittlung ausreichend ist.

21. Hinweis auf bisherige Genehmigungsbescheide

Die in den bisherigen Bescheiden getroffenen Regelungen sind weiterhin zu beachten, sofern sie nicht durch diese Genehmigung modifiziert wurden.

22. Sicherheitsleistung

Eine eventuell erforderliche Erhöhung der bereits für das bestehende „Sonderabfallzwischenlager“ vorhandenen Sicherheitsleistung wird gesondert geprüft und gegebenenfalls in einem separaten Bescheid mitgeteilt.

II.

wasserrechtliche Genehmigung nach § 60 WHG i.V. m. § 62 LWG für den Bau und Betrieb der biologischen Abwasserbehandlungsanlage

1. Die Bauausführung und der Betrieb der Anlagen haben nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Abweichungen vom genehmigten Entwurf bedürfen der vorherigen Zustimmung und ggf. der Nachtragsgenehmigung der Oberen Wasserbehörde.
2. Alle Anlagen sind entsprechend den Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten (§§ 2, Ziffer 1, 18 - 26 LBauO, § 60 WHG).
3. Die einschlägigen Vorschriften des Arbeitsschutzes sind zu beachten.
4. Diese Genehmigung gewährt nicht das Recht zur Inanspruchnahme von Gegenständen und Grundstücken Dritter noch befreit sie von der Verpflichtung, nach sonstigen Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechts erforderliche Genehmigungen und Zustimmungen für den Bau und Betrieb einzuholen.
5. Die Genehmigung erlischt, wenn der Bau nicht binnen einer Frist von 2 Jahren begonnen und innerhalb von 5 Jahren ab Bestandskraft der Genehmigung abgeschlossen ist. Die Fristen können verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
6. Die behördliche Überwachung der Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht und Bauüberwachung ist jederzeit gemäß §§ 100 und 101 WHG zu ermöglichen und zu unterstützen.
7. Die Angabe der Behältervolumen für Speicherbehälter B 610 und Denitrifikationsbehälter B 620 ist
 - im Fließbild Ordner 3 Fach G, Anlage 3 sowie
 - im R+I Schema Anlagenübersicht, Ordner 1 Fach 3 der Antragsunterlagennicht korrekt angegeben.

Lt. Bemessung beträgt das Volumen B 610 250 m³ und B 620 100 m³. In Anlage 2, Ziffer 1.3.4.1 sind die Volumina für B 620 und B 630 unstimmtig; B 630 beträgt 350 m³.

8. In Anlage 2, Ziffer 1.3.4 ist angegeben, dass die nachgeschaltete biologische Abwasserbehandlung auf dem separaten R+I-Schema 1210-093-3001-003-A dargestellt und Grundlage für die in der Beschreibung verwendeten Anlagenkennzeichnung sei. Dieser Plan ist nicht beigefügt. Es wird davon ausgegangen, dass damit das Fließbild UP13-0129 unter in Ordner 3 Fach G, Anlage 3 der Antragsunterlagen gemeint ist.
9. In Ordner 3 Fach G, Anlage 2, Ziffer 4.4.5 der Antragsunterlagen ist ausgeführt, dass die aus der biologischen Abwasserbehandlungsanlage austretende Luft mit einem Volumen von ca. 1.000 m³/h ins Freie abgegeben wird. Gemäß Fließbild UP13-0129 in Ordner 3 Fach G, Anlage 3 der Antragsunterlagen, wird allerdings die Abluft der Behälter B 630 und B 620 über B 610 einem Kondensatabscheider im Außenbereich zugeführt.
10. In Ordner 1 Anlage 3 der Antragsunterlagen, Fließschema Allgemein (Plan-Nr. 1210-093-3001-004-F) ist die direkte Zuleitung von Deponiesickerwasser der Deponie Heßheim unmittelbar in die nachgeschaltete biologische Abwasserbehandlung nicht dargestellt.
11. Laut Antragsunterlagen erfolgt für jedes Abwasser-Batch eine Beprobung und Analyse auf die in Tabelle 4 unter Register G, Anlage 2, Ziffer 7.2 unter „Eigenüberwachung“ aufgeführten Parameter. Nur wenn bei allen Parametern die unter C II. 3.1.1 festgelegten Werte eingehalten sind, erfolgt eine Freigabe und eine Ableitung zur öffentlichen Kanalisation.
12. Der Bemessung liegen folgende Abwassermengen zugrunde:
 - Tageswassermenge 120 m³/d;
 - Jahresmenge max. 40.000 m³/a, davon max. 15.000 m³/a
 - Sickerwasser aus der Deponie Heßheim und ca. 25.000 m³/a aus der CP-Anlage.
13. Weitere Hinweise zum Abwasser sind auch unter Punkt D. I. 4 formuliert.

E. BEGRÜNDUNG

1. Allgemeines

Die Firma Süd-Müll GmbH & Co. KG für Abfalltransporte und Sonderabfallbeseitigung, Willersinnstraße 1, 67258 Heßheim, hat mit Schreiben vom 20.08.2015 bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd nach §§10 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt, auf den Flurstücken 994/2 und 994/3 in der Gemarkung Heßheim die Errichtung und den Betrieb einer Chemisch-Physikalischen Behandlungsanlage mit nachgeschalteter biologischer Abwasserklärung (CPB-Anlage) zu genehmigen.

Der Standort der neuen Anlage liegt auf dem eigenen Betriebsgelände neben dem bereits bestehenden Sonderabfallzwischenlager und der Behandlungsanlage für Abfälle in der Willersinnstraße 1 in 67258 Heßheim.

Als Nebenanlage zum bestehenden Sonderabfallzwischenlager und der Behandlungsanlage für Abfälle soll eine Chemisch-Physikalische Behandlungsanlage mit nachgeschalteter biologischer Abwasserklärung für flüssige und pastöse, wässrige Abfälle errichtet und betrieben werden. In der Chemisch-Physikalischen Behandlungsanlage mit nachgeschalteter biologischer Abwasserklärung sollen bis zu 15.000 m³/a Deponiesickerwasser aus der vorhandenen Deponie Heßheim behandelt werden (aktuell wird mit 8.000 m³/a kalkuliert) sowie ca. 25.000 m³/a geeignete Abfälle von externen Betrieben des heimischen Gewerbes bzw. der Industrie. Insgesamt soll die Chemisch-Physikalische Behandlungsanlage mit nachgeschalteter biologischer Abwasserklärung damit eine Abfallbehandlungskapazität von max. 40.000 m³/a haben.

Es sollen ausschließlich wässrige Abfälle ohne entzündliche Eigenschaften angenommen werden. Die bereits genehmigte Behandlungskapazität im Zwischenlager von 15.600 Mg/a erhöht sich damit für die Gesamtanlage auf 55.600 Mg/a (Formular 1.1).

2. Verwaltungsverfahren

Das Verfahren wurde ordnungsgemäß gemäß den Bestimmungen des BImSchG und der 9. BImSchV (Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren) durchgeführt. Die Chemisch-Physikalische Behandlungsanlage mit nachgeschalteter biologischer Abwasserklärung ist eine nach Ziffer 8.8.1.1 und 8.8.2.1 Anhang 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) zu genehmigende Anlage, welche die bereits bestehenden Anlagen, wie das Sonderabfallzwischenlager mit Behandlung der Firma Süd-Müll GmbH & Co. KG für Abfalltransporte und Sonderabfallbeseitigung ergänzt. Zusätzlich wurden die wasserrechtliche Genehmigung nach § 60 WHG i.V. m. § 62 LWG für den Bau und Betrieb der biologischen Abwasserbehandlungsanlage und die Genehmigung zum Einleiten von Abwasser aus der Chemisch-Physikalischen Behandlungsanlage mit nachgeschalteter biologischer Abwasserklärung in die öffentliche Kanalisation der VG Lambsheim-Heßheim nach § 58 WHG i. V. m. § 61 LWG erteilt.

Das erste Gespräch zu dem geplanten Vorhaben fand am 29.05.2012 statt. Die Einladung zum Scopingtermin zur Festlegung der vorzulegenden Unterlagen zur Durchführung einer UVP wurde am 30.07.2012 versandt und am 19.09.2012 fand der Scopingtermin statt.

Ein kompletter Vorentwurf des Antrages wurde am 31.01.2015 von Herrn Dr. Wegner vorgelegt.

Nach umfangreichen Ergänzungen nach der Vorprüfung der SGD Süd durch das Zentralreferates Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz – Arbeitsbereich 4 wurden am 18.02.2016 durch Herrn Dr. Wegner prüffähige Unterlagen eingereicht, unabhängig von den Nachforderungen der zu beteiligenden Stellen und Fachbehörden.

Am 08.03.2016 erfolgte der Versand der Unterlagen an die zu beteiligenden Stellen und Fachbehörden.

Folgende Behörden und Fachreferate wurden zur Stellungnahme aufgefordert und gaben eine entsprechende Stellungnahme ab:

- Referat 23 vom 22.03.2016,
15.01.2018,
28.11.2018,

- Referat 31 AB 3 vom 21.05.2017,
06.03.2018,

- Referat 31 AB 4 (Fachbereich Deponie) vom 15.03.2016,
23.03.2016 und
15.02.2018,

- Referat 34 vom 08.04.2016,
19.01.2018,
20.02.2019,

- Referat 41 vom 15.03.2016,

- Referat 42 vom 30.03.2016,

- Referat 43 (Brandschutz) vom 16.08.2017,

- Fa. PCU (UVP Gutachter) 04.05.2016,
05.01.2018 und
15.07.2018,

- Landesamt für Umwelt vom 30.03.2016,
22.12.2016,
24.03.2017,
30.05.2017 und
15.09.2017,

- Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis vom 05.02.2016,
12.05.2016;
03.06.2016,
08.03.2017,
16.08.2017,
03.01.2018,
23.01.2018 und
21.01.2019,

- Verbandsgemeindeverwaltung
Lambsheim-Heßheim vom 15.04.2016,
14.09.2017 und
30.01.2018,

- Abwasserzweckverband Mittleres Eckbachtal vom 13.04.2016,
15.08.2016 und
08.01.2018,

- Gesellschaft zur Beseitigung von
Sonderabfällen in Rheinland-Pfalz mbH (GBS) 08.04.2016,
28.04.2016 und
19.12.2017

- SAM Sonderabfall – Management -
Gesellschafts Rheinland-Pfalz mbH 12.03.2018,

- Naturschutzbund Deutschland RLP vom 15.04.2016 und
19.04.2016,

- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald RLP e.V. vom 04.04.2016 ,

- Deutscher Gebirgs- u. Wandervereine RLP e.V. vom 11.04.2016.

Keine Stellungnahme gaben ab:

- Bund für Umwelt und Naturschutz Landesverband RLP e.V.,
- Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V.,
- Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie RLP e.V.,
- POLLICHIA Verein für Naturforschung und Landespflege e.V.,
- Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt RLP e.V.,
- Landesfischereiverband RLP e.V.,
- NaturFreunde Landesverband RLP e.V..

Bei diesem Verfahren handelte es sich um ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Unterlagen lagen vom 02.01.2018 bis zum 01.02.2018 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Lamsheim-Heßheim, bei der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis und bei der SGD Süd aus. Es gab sieben Einwendungen von Privatpersonen und der Schutzgemeinschaft gegen Mülldeponie e.V. Ein Erörterungstermin wurde am 11.04.2018 durchgeführt.

Die schriftlichen und mündlichen Einwendungen umfassten Fragen zu den noch folgenden Themen:

- 2.1 Sicherheit
- 2.2 Brandschutz
- 2.3 Abwasser, Kanal und Kläranlage
- 2.4 Allgemeine Einschränkungen des Wohnumfeldes
- 2.5 UVP für die gesamte Anlage

2.1 Sicherheit

Seitens der Einwender gab es Befürchtungen, dass es besonders durch das bestehende Sonderabfallzwischenlager zu Zwischenfällen kommen könne, da dieses eventuell nicht auf dem gleichen Stand der Technik sei wie die geplante Chemisch-Physikalische Behandlungsanlage mit nachgeschalteter biologischer Abwasserklärung.

Die Schutzgemeinschaft gegen Mülldeponie e.V. forderte die Behörde auf, alle zur Verfügung stehenden Rechtsmittel auszuschöpfen, um dafür zu sorgen, dass die „Altanlage“ auch auf den gleichen technischen Stand wie die neue Anlage kommt.

Da das Sonderabfallzwischenlager ein Betrieb ist, der unter die Störfallverordnung fällt, gibt es ein Sicherheitskonzept, das in regelmäßigen Abständen angepasst wird. Des Weiteren werden die gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsbegehungen der Anlage mit Behördenvertretern durchgeführt.

Für die neu zu errichtenden Anlagenteile (CP-Anlage mit nachgeschalteter Abwasserbehandlung) muss das Störfallkonzept fortgeschrieben werden, wobei auch die bestehenden Anlagenteile mit überprüft werden.

Eine gesonderte Anpassung der bestehenden Genehmigung des Sonderabfallzwischenlagers bezüglich Störfallkonzepts ist daher nicht notwendig.

2.2 Brandschutz

Seitens der Einwender bestanden Befürchtungen, dass von der gesamten Anlage eine große Brandgefahr ausgehe und dass einem „etwas um die Ohren fliege“. Man habe große Angst davor, dass bei einem Brand mit Schadstoffen belastete Wolken auf das Wohngebiet zutreiben könnten. Somit wurde die Frage gestellt, wie der Brandschutz geregelt sei, ob es Brandschutzhelfer gibt und ob die Süd-Müll GmbH & Co. KG für Abfalltransporte und Sonderabfallbeseitigung nicht verpflichtet sei, eine Betriebsfeuerwehr einzurichten, da freiwillige Feuerwehren immer schwerer zu besetzen sind.

Seitens der Einwender wurde gefordert, dass der gesamte bauliche Brandschutz auf dem neuesten Stand sein solle, um die Sicherheit vor Bränden zu gewährleisten. Es sollte das Ziel sein, Brände schnell zu bekämpfen. Es wurde auch eine ausreichende Löschwasserrückhaltung gefordert.

Behördensicht:

Eine Werksfeuerwehr gem. § 15 Brandschutzgesetz kann nur unter bestimmten Voraussetzungen durch die ADD angeordnet werden.

Den Brandschutz sicherzustellen ist Aufgabe der Ortsgemeinde, die für ihr Gebiet alle möglichen Gefahren mit einbeziehen muss und deshalb auch die Feuerwehr entsprechend aufstellen und ausrüsten muss. Erst wenn dies nicht mehr gewährleistet ist, muss sich die Ortsgemeinde an die ADD wenden, die dann eine Werksfeuerwehr anordnen kann.

Das Betriebsgelände verfügt über eine automatische Brandmeldeanlage, in den verschiedenen Betriebsbereichen stehen Löschmittel bzw. Löschanlagen bereit. Im Falle eines Brandes werden neben der Feuerwehr die Betriebsleitung und Mitarbeiter alarmiert, um die Feuerwehr zu unterstützen. Es stehen mehrere Löschwasserteiche zur Verfügung und ggf. kann betriebseigener Sand zum Löschen genutzt werden.

Ein Brandschutzgutachten ist Bestandteil des Antrages. Vor Inbetriebnahme der neuen Anlage muss ein ergänztes detailliertes Brandschutzkonzept erarbeitet werden, das der Feuerwehr vorgelegt wird.

Für das gesamte Sonderabfallzwischenlager inklusive die Chemisch-Physikalischen Behandlungsanlage mit nachgeschalteter biologischer Abwasserklärung ist eine ausreichende Löschwässerrückhaltung gewährleistet.

Die Feuerwehr von Heßheim hat einen Schlüssel zum Schlüsseldepot der Gesamtanlage und somit jederzeit ungehinderten Zugang zum Betriebsgelände. Alle Wehren in Heßheim und den umliegenden Orten haben aktuelle Feuerwehrpläne der Anlage.

Zudem finden regelmäßig Übungen der Feuerwehren auf dem gesamten Betriebsgelände statt.

Die Antragstellerin ergänzte: Die Mitarbeiter werden regelmäßig in Sachen Brandschutz geschult und momentan seien 16 Brandschutzhelfer für den Standort Heßheim ausgebildet. Weitere Mitarbeiter befinden sich in Ausbildung für den Standort Heßheim, geplant sind 25.

2.3 Abwasser, Kanal und Kläranlage

Seitens der Einwender wurde die Frage aufgeworfen, wieso die aufbereiteten Abwässer aus der Chemisch-Physikalischen Behandlungsanlage mit nachgeschalteter biologischer Abwasserklärung überhaupt ins öffentliche Kanalnetz eingeleitet werden dürfen und ob Mehrkosten für die Bürger und die Gemeinde durch die Einleitung der Abwässer aus der Chemisch – Physikalischen Behandlungsanlage mit nachgeschalteter biologischer Abwasserklärung entstehen.

Was passiere im Havariefall oder bei Starkregen? Dürfen die Abwässer ohne Rücksprache eingeleitet werden? Wie werde die Qualität der Abwässer überprüft?

Es wurde die Forderung formuliert, dass die Süd-Müll eine eigene Kläranlage bauen solle.

Behördensicht

Die Chemisch-Physikalische Behandlungsanlage mit nachgeschalteter biologischer Abwasserklärung ist eine Art von Kläranlage. In dieser Anlage werden Abfälle, industrielle Abwässer und Deponiesickerwässer so aufbereitet, dass sie im Ergebnis die Qualität von häuslichem Abwasser haben und dann ins öffentliche Kanalnetz eingeleitet werden können.

Die Werte, die die Abwässer einhalten müssen, werden in der immissionsrechtlichen Genehmigung der SGD Süd und der Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim festgelegt.

Die entstehenden Abwässer sollen kontinuierlich über den Tag verteilt eingeleitet werden. Sollte eine Einleitung nicht möglich sein, (z.B. Revision, Defekt, Starkregen) wird die Firma Süd Müll informiert und darf dann keine Abwässer einleiten.

Bevor die Firma Süd Müll die in der Chemisch-Physikalischen Behandlungsanlage mit nachgeschalteter biologischer Abwasserklärung gereinigten Abwässer einleitet, werden diese in 2 jeweils 100 m³ Behälter gesammelt.

Sobald ein Behälter gefüllt ist, werden Proben gezogen, da alle 100 m³ Proben genommen werden müssen. Eine Probe geht ins Labor, eine Probe wird als Rückstellprobe aufbewahrt.

Ergibt die Analyse, dass die durch den Bescheid und die Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Lamsheim-Heßheim vorgegebenen Werte eingehalten werden, dürfen die Abwässer eingeleitet werden. Sind die Analysewerte nicht eingehalten, sind die Abwässer entweder erneut zu behandeln oder in einer geeigneten Anlage zu entsorgen.

In der Zeit, in der man auf die Analysewerte des Behälters 1 wartet, werden die Abwässer in Behälter 2 gesammelt.

Die Überwachung der Anlage erfolgt durch ein unabhängiges Büro, das vom Abwasserzweckverband Mittleres Eckbachtal (AME) ausgesucht wurde.

Die Antragstellerin ergänzte: Im Havariefall werde ein Absperrschieber im betriebseigenen Kanal geschlossen, somit könne nichts ins öffentliche Kanalnetz fließen. Bei Starkregen dürfe ebenfalls nicht eingeleitet werden.

Für die Bevölkerung entstehen keine Mehrkosten. Die Firma Süd-Müll GmbH & Co. KG für Abfalltransporte und Sonderabfallbeseitigung muss die Abwässer so aufbereiten, dass sie den Anforderungen des Abwasserzweckverbandes Mittleres Eckbachtal entsprechen, damit keine zusätz-

lichen Investitionen notwendig werden, die zu Lasten der übrigen Gebührenzahler gehen.

2.4 Allgemeine Einschränkungen des Wohnumfeldes

Seitens der Einwender wurde eine Minderung der Wohnqualität durch die bestehende Anlage beklagt.

Aufgrund des durch die immissionsrechtlich genehmigten Anlagen bedingten Verkehrs, der möglichen Gefahren für die Gesundheit durch schädliche Immissionen, Brandgefahren und sonstigen Zwischenfällen auf den Anlagen käme es sicherlich zu Wertminderungen der Wohngrundstücke. Zudem stellt sich die Frage, wieso das Sonderabfallzwischenlager mit der „Sonderabfalldeponie“ zum Dauerzustand wurde.

Behördensicht:

Das Sonderabfallzwischenlager ist seit 1988 genehmigt und hat sich seitdem kontinuierlich weiterentwickelt. Aufgrund neuer technischer Standards, neuen Möglichkeiten der Verwertung und auch aus betriebswirtschaftlichen Gründen gab es Veränderungen und Erweiterungen.

Die bestehenden Bescheide so wie der vorliegende Bescheid stellen sicher, dass die gesetzlichen Grenzwerte eingehalten werden. Somit werden Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorgebeugt.

Die Chemisch-Physikalische Behandlungsanlage mit nachgeschalteter biologischer Abwasserklärung befindet auf dem Firmengelände der Firma Süd -Müll. Der Abstand zu den nächsten Wohnbauflächen beträgt ca. 1.000 m.

Die vorgenannten nächsten Wohnbebauungen wurden bei den Immissionsprognosen (Schall, Gerüche, Luftschadstoffe) berücksichtigt. Die Immissionseinträge sind nach den maßgebenden Beurteilungsgrundlagen hier jeweils als irrelevant zu werten.

Durch die Errichtung der geplanten Anlage innerhalb der CPB-Anlage wird das Recht auf Eigentum nicht verletzt. Es gehen keine entscheidungserheblichen nachteiligen Wirkungen auf das Recht von Grundstückseigentümern aus. Die Immissionswerte werden eingehalten bzw. unterschritten.

In der UVU sind die Auswirkungen auf den Boden, inkl. Anreicherung von Schadstoffen im Boden, betrachtet. Im Ergebnis liegen die Immissionsbeiträge jeweils unterhalb der Irrelevanzgrenzen, so dass die Chemisch-Physikalische Behandlungsanlage mit nachgeschalteter biologischer Abwasserklärung keinen erheblichen Beitrag zu Depositionen liefert. Schädliche Bodenveränderungen sind demnach nicht zu besorgen.

Die Bescheide dienen der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.

Eine allgemeine Einschränkung des Wohnumfeldes liegt objektiv nicht vor.

2.5 UVP für die gesamte Anlage

Die Schutzgemeinschaft fordert, dass die gesamte Anlage einer UVP unterzogen wird. Sie vertritt die Ansicht, dass auch das Zwischenlager mit den dortigen Behandlungsanlagen überprüft werden muss.

Es erscheint der Schutzgemeinschaft widersinnig, dass diese Erweiterung UVP-pflichtig ist und die Altanlage außen vorgelassen wird

Zudem soll die Behörde prüfen, ob gemäß

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 auch das bestehende Sonderabfallzwischenlager einer UVP unterzogen werden muss.

Behördensicht

Ob für ein Neuvorhaben oder ein Änderungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss, ergibt sich aus §§ 5 ff UVPG. In Anlage 1 zum UVPG sind alle Anlagen aufgeführt, die entweder einer unbedingten Umweltverträglichkeitsprüfung (Spalte 1 mit einem X gekennzeichnet) oder die einer Vorprüfung unterzogen werden müssen. Hier wird unterschieden zwischen einer allgemeinen Vorprüfung (Spalte 2 mit einem A gekennzeichnet) oder einer standortbezogenen Vorprüfung (Spalte 2 mit einem S gekennzeichnet).

Anlagen, u.a. nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, die im UVPG in Anlage 1 aufgeführt sind, müssen also zumindest einer Vorprüfung nach dem UVPG unterzogen werden.

Beim bestehenden Sonderabfallzwischenlager ohne die CPB-Anlage der Firma Süd - Müll GmbH & Co KG für Abfalltransporte und Sonderabfallbeseitigung handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage nach Anhang 1 der 4. BImSchV Ziffern mit Anlagenteilen, die unter die Ziffern

8.11.1.1,

8.11.2.1,

8.11.2.2,
8.11.2.3,
8.11.2.4,
8.12.1.1 und
8.12.2
fällt.

Das Sonderabfallzwischenlager Firma der Süd - Müll GmbH & Co KG für Abfalltransporte und Sonderabfallbeseitigung hat eine Gesamtlagerkapazität von insgesamt 1524 t angenommene Abfälle + 10 t Waschflüssigkeit aus BE 026.

Der genehmigte Jahresdurchsatz beträgt 15.600 t/a.

Unter 8.7.1 und 8.7.2 der Anlage 1 zum UVPG sind für die Ziffer 8.12 Anhang 1 der 4.BImSchV Anlagen für die Lagerung von Schrott und Schlämmen aufgeführt, die heute einer allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfung unterzogen werden müssten.

Die Vorprüfungen wurden nicht durchgeführt, da die ersten Genehmigungsanträge vor Erlass des UVPG gestellt wurden. Die Prüfung der UVP-Pflicht ist ein unselbständiger Verwaltungsakt, die Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Chemisch-Physikalischen Behandlungsanlage mit nachgeschalteter biologischer Abwasserklärung wurde am 20.08.2015 von der Süd - Müll GmbH & Co Kg für Abfalltransporte und Sonderabfallbeseitigung beantragt.

Für die Chemisch-Physikalische Behandlungsanlage mit nachgeschalteter biologischer Abwasserklärung, die unter die Ziffern 8.8.1 und 8.8.2 der 4.BImSchV fällt, ist zwingend eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Anlage 1 zum UVPG gemäß den Ziffern 8.3.1, 8.5 und 8.6.1 durchzuführen. Nach der Ziffer 8.4.1.1 ist eine allgemeine Vorprüfung erforderlich.

Ebenso wurde eine artenschutzrechtliche Begehung für das Gesamtgelände durchgeführt.

Die Firma Süd-Müll hat die UVU für die CPB-Anlage durchgeführt und das Sonderabfallzwischenlager mit betrachtet, obwohl die Ziffern 8.11. und 8.12 der 4. BImSchV nicht UVP-pflichtig sind, denn Abfallbehandlungen der Ziffer 8.11 der 4. BImSchV und Abfalllager nach den Ziffern 8.12 der 4. BImSchV sind in der Anlage 1 des UVPG nicht aufgeführt.

Hierzu wurden unter anderem Gutachten für Luftschadstoffe, Lärm, Staub, Geruch und Artenschutz verfasst. Laut den Ergebnissen der Untersuchungen sind die hier errechneten Immissionswerte irrelevant.

Dies ergibt sich auch aus der Umweltverträglichkeitsuntersuchung, die ein Bestandteil der Antragsunterlagen ist. Hier wurde auf Seite 11 folgende Aussage getroffen:

„Gegenstand der vorliegenden UVS sind sowohl die neu geplanten Anlagen und deren Auswirkungen auf die Umwelt als auch die Auswirkungen der genehmigten Anlagen.“

Somit wurden die Forderungen der Einwender mit Antragstellung erfüllt. Von Seiten der Genehmigungsbehörde wird festgestellt, dass das UVPG das anzuwendende Bundesgesetz ist.

Die SGD Süd hat geprüft, ob auf Grund der von der Schutzgemeinschaft genannten EU-Vorschrift eine weitergehende UVP-Pflicht bzgl. der vorhandenen Anlage besteht.

Bei der VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 handelt es sich um die so genannte „CLP“ Verordnung.

Die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) (auch CLP-Verordnung) ist eine EU-Chemikalienverordnung, die am 20. Januar 2009 in Kraft trat. CLP steht für Classification, Labelling and Packaging, also für die Einstufung,

Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen. Die CLP-Verordnung setzt das Global harmonisierte System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) der UNO auf 1355 Seiten um und ersetzt die Richtlinie 67/548/EWG (Stoffrichtlinie) sowie die Richtlinie 1999/45/EG (Zubereitungsrichtlinie). Durch das Inkrafttreten wurde die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mitgeändert. Als EU-Verordnung besitzt die CLP-Verordnung gleichermaßen und unmittelbar in allen Mitgliedstaaten Gültigkeit. In der Schweiz wurde die CLP-Verordnung in der Chemikalienverordnung umgesetzt.

Gemäß Art 1 Absatz 3 dieser Verordnung gelten Abfälle nicht als Stoffe oder Gemische im Sinne des Artikels 2 der Verordnung.

Somit ist diese Verordnung nicht anzuwenden.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Rahmen des Verfahrens war eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchzuführen. Zur Prüfung der entsprechenden Antragsunterlagen, insbesondere der Zusammenstellung der entscheidungserheblichen Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung, sowie der Erstellung der zusammenfassenden Darstellung i.S.d. § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV und zur umfassenden Bewertung i.S.d. § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV wurde eine gutachtliche Stellungnahme der PCU Partnerschaft eingeholt.

Die möglichen Auswirkungen der Chemisch- Physikalischen Behandlungsanlage mit nachgeschalteter biologischer Abwasserklärung werden anhand der von der Anlage ausgehenden Emissionen, der in den Betrieb einfließenden sowie der aus dem Betrieb herausführenden Stoffströme, der durch die Errichtung der baulichen Anlagen hervorgerufenen Flächenversiegelung sowie anhand von Eingriffen in Lebensräume bewertet.

Es werden Aussagen zu den Themen Luftschadstoffemissionen und -immissionen, Lärmemissionen, Lichtemissionen, Geruch, Erschütterungen, Anlagensicherheit, Mensch (Wohnen, Arbeiten und Erholung, Nut-

zungsstruktur) einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft und Landschaftsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und kumulative Betrachtungen getroffen.

Die Prüfung der Umweltverträglichkeitsuntersuchung kam zu folgendem Ergebnis:

Auswirkungen auf die Umwelt & Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Die Eingriffe beim Bau der Anlage und durch die Gebäude an sich bleiben in Art und Umfang im Rahmen der im geltenden Bebauungsplan bereits vorgesehenen und zulässigen Nutzung. Durch die Errichtung der Chemisch-Physikalische Behandlungsanlage mit nachgeschalteter biologischer Abwasserklärung innerhalb des festgesetzten Industriegebietes ergeben sich keine direkten Auswirkungen auf anthropogene Nutzungen.

Die Ergebnisse der durchgeführten Ausbreitungsrechnungen für Luftschadstoffe haben gezeigt, dass die Immissionsbeiträge der Anlage bezogen auf den Schutz der menschlichen Gesundheit nach den Bewertungsvorschriften der TA Luft und sonstigen anerkannten Beurteilungsmaßstäben als irrelevant zu werten sind. Die derzeitige Immissionssituation wird nicht relevant verändert.

Es können keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen hervorgerufen werden.

Der Schutz der menschlichen Gesundheit ist sichergestellt.

Bei der Prognose der Schallimmissionen wurde geprüft, ob die Vorgaben der Schallkontingentierung des Bebauungsplans eingehalten werden. Dies ist Bedingung dafür, dass nicht nur die einschlägigen Grenzwerte entlang der Wohnbebauung bzw. Aussiedlerhöfe Heßheim und Gerolsheim eingehalten werden, sondern auch Spielraum für weitere Bebauung im Gewerbe- und Industriegebiet bleibt. Die prognostizierten Beurteilungspegel un-

terschreiten die zulässigen Immissionsanteile an allen Immissionsorten um mindestens 1,2 dB(A). Die gemäß Festsetzungen im Bebauungsplan „Am Bergweg“ zulässigen Immissionsanteile werden damit an allen Immissionsorten in der Umgebung eingehalten.

Zur Berücksichtigung der vom Bebauungsplan nicht in die Lärmkontingentierung einbezogenen Kranbahn wurde eine zweite Prognose unter Einbeziehung auch dieser Anlage nach Maßgabe der TA-Lärm erarbeitet. Die dabei ermittelten Immissionswerte an den maßgebenden Immissionsorten sind nur marginal (0,1-0,2 dB(A)) höher als ohne den Betrieb der Kranbahn. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Gewerbelärmeinwirkungen in Dorfgebieten (Aussiedlerhof) von 60 dB(A) am Tag und in allgemeinen Wohngebieten von 55 dB(A) am Tag werden an allen zu betrachtenden Immissionsorten um mehr als 17 dB(A) unterschritten.

Das zukünftige Verkehrsaufkommen des gesamten Sonderabfallzwischenlagers mit CP-Anlage wird voraussichtlich bei etwa 20 LKW im Durchschnitt pro Tag liegen.

Etwa die Hälfte davon entfällt auf die geplante Chemisch-Physikalische Behandlungsanlage mit nachgeschalteter biologischer Abwasserklärung. Darin enthalten sind aber auch Fahrten von Fahrzeugen, die bereits jetzt auf dem Gelände stationiert sind und künftig lediglich beladen statt leer anfahren. Die Verkehrszunahme wird sich daher in einer Größenordnungen von ca. 1 Fahrzeug je Stunde bewegen.

Da sich dieses Aufkommen auf drei verschiedene Richtungen verteilt und zudem eine Priorisierung der An-/ Abfahrt über die Kreisstraße nach Süden – also außerhalb der Ortslagen Heßheim und Gerolsheim – erfolgen soll, keine erheblichen zusätzlichen Verkehrsbelastungen zu erwarten.

Aufgrund der getroffenen Schutzmaßnahmen werden keine relevanten Geruchsemissionen erwartet, so dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Gerüche zu besorgen sind. Die Zusatzbelastungen an Ge-

ruch im Bereich der nächstgelegenen beurteilungsrelevanten Nutzung (Wohnen im Außenbereich) bleiben deutlich unter der Irrelevanzschwelle.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Lediglich im Hinblick auf Vorkommen geschützter Arten ergeben sich einige über die Festsetzungen des Bebauungsplans hinausgehende Erfordernisse. Die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gelten unabhängig von den bauordnungsrechtlichen Regelungen des Bebauungsplans. Für das Vorhaben von besonderer Bedeutung ist es dabei, dass es auch bei relativ verbreiteten Vogelarten verboten ist, sie zu töten bzw. ihre Nester während der Brutzeit zu zerstören. Dies steht dem Vorhaben nicht im Weg, es werden dazu aber einige ergänzende Vorkehrungen notwendig:

- Um zu vermeiden, dass verbreitete, aber geschützte Vögel, die in den Gehölzen brüten, getötet und/oder ihre Nester während der Brut zerstört werden, muss die Rodung außerhalb der Brutzeit erfolgen.
- Als Ersatz für die vorhandenen Brutmöglichkeiten in dem beseitigten Baumbestand werden Nisthilfen in den verbleibenden Gehölzbeständen ausgebracht. Mittel- bis langfristig wächst in den bereits angelegten Pflanzungen u.a. am Rand des Baugebietes im Osten ein Ersatz heran und ist im Bebauungsplan auch so vorgesehen. Im Moment bieten die noch jungen Bestände aber auch für weniger anspruchsvolle Höhlenbrüter noch keine ausreichend alten Bäume.
- Zum Schutz der unmittelbar westlich des Vorhabens nachgewiesenen, streng geschützten Zauneidechse werden die dortigen Böschungen und Grünstreifen erhalten.

Die Beseitigung des alten Löschwasserteiches ist dabei ausdrücklich nicht dem geplanten Vorhaben zuzurechnen. Der vorhandene Löschwasserteich soll unabhängig von der Chemisch-Physikalischen Behandlungsanlage mit nachgeschalteter biologischer Abwasserklärung durch einen neuen Löschwasserteich ersetzt werden, der den aktuellen Anforderungen der Feuerwehr entspricht. Die Wassereinspeisung muss

dazu in das neue Becken umgeleitet werden und das bestehende Becken wird voraussichtlich im Laufe einiger Monate trockenfallen.

Boden

Auf der bereits jetzt gewerblich-industriell genutzten Fläche sind keine natürlich gewachsenen Böden vorhanden, so dass von der geringen zusätzlichen Flächeninanspruchnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Boden ausgehen.

Wasser

Mit der Errichtung der Chemisch-Physikalischen Behandlungsanlage mit nachgeschalteter biologischer Abwasserbehandlung sind keine erheblichen Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt verbunden (kein Eingriff in das Grundwasser, keine relevante Verringerung der Grundwasserneubildung).

Die Anforderungen an die Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Einleitungsmengen und -zeitpunkt werden in enger Absprache mit dem Kläranlagenbetreiber entsprechend den jeweiligen betrieblichen Kapazitäten der Kläranlage festgelegt.

Beeinträchtigungen des Grundwassers durch die in der Anlage behandelten Stoffe werden durch entsprechende technische Absicherungen verhindert.

Klima

Durch die Errichtung der Chemisch-Physikalischen Behandlungsanlage mit nachgeschalteter biologischer Abwasserbehandlung ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf die klimaökologische Situation (und die Frischluftzufuhr zu Siedlungsbereichen).

Landschaft und Landschaftsbild

Die Chemisch-Physikalischen Behandlungsanlage mit nachgeschalteter biologischer Abwasserbehandlung wird innerhalb des bereits seit Jahr-

zehnten gewerblich-industriell genutzten Werksgeländes im Industriegebiet errichtet.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht betroffen.

Wechselwirkungen

Die direkten Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern (Wirkungsketten) werden bei den jeweiligen Schutzgütern mitbetrachtet (z.B. Wirkungspfad Luftschadstoffe → Pflanzen, Tiere; Menschen).

Es ist nicht erkennbar, dass es durch die vorgesehene Anlagenkonzeption zu nachteiligen Problemverschiebungen durch Schutzmaßnahmen kommt.

Die Bewertung zu erwartender Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter sowie der möglichen Wechselwirkungen wurde unter Beachtung der maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften durchgeführt.

Für keinen der vorgenannten Themenbereiche werden auf der Grundlage des geltenden Fachrechts bei der Bewertung erhebliche negative Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf Mensch und Umwelt erwartet.

4. Sicherheitsleistung

Aufgrund des § 12 Abs. 1 BImSchG soll für Abfallentsorgungsanlagen eine Sicherheitsleistung festgesetzt werden. Die Sicherheitsleistung soll die Kosten für eine ordnungsgemäße Wiederherstellung des Anlagengrundstücks im Falle einer Insolvenz abdecken.

Es ist nach dem größtmöglichen Genehmigungsumfang und den aktuellen Entsorgungspreisen eine Sicherheitsleistung erforderlich. Hierüber wird ein gesonderter Bescheid ergehen.

5. Genehmigungsfähigkeit

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

Die Gesamtanlagenlage mit ihren Anlagenteilen ist gemäß dem Anhang 1 der 4. BImSchV in die Ziffern.

8.8.1.1,

8.8.2.1,

8.11.1.1,

8.11.2.1,

8.11.2.2,

8.12.1.1 und

8.12.2

einzuordnen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Vorhaben (bereits bestehender Betrieb und Erweiterung, d.h. Sonderabfallzwischenlager und CP-Anlage mit nachgeschalteter Abwasserbehandlung) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hat.

Insbesondere ist aufgrund der Größenordnung, der zum Einsatz kommenden Technik und der örtlichen Lage mit keinen Auswirkungen zu rechnen, die schwer und komplex sind und gar grenzüberschreitenden Charakter haben.

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden,

und

andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und sowie Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Liegen die formellen und materiellen Genehmigungsvoraussetzungen vor, muss die Genehmigung erteilt werden, das heißt die Antragstellerin hat hierauf einen Rechtsanspruch.

Da vorliegend die Voraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind, ist die Genehmigung zu erteilen. Bei antragsgemäßer Ausführung und unter Beachtung der in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Insbesondere ist sichergestellt, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage hervorgerufen werden.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und sowie Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Gemäß § 1 Abs. 1 der LVO über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) i.V.m. Nr. 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO, sowie § 3 Abs. 1 Ziffer 2 VwVfG ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd zuständige Behörde für diese Entscheidung.

6. Sonstiges

6.1 Störfallverordnung

Laut Antragsunterlagen werden durch die Errichtung und den Betrieb der Chemisch-Physikalischen Behandlungsanlage mit nachgeschalteter biologischer Abwasserbehandlung keine neuen Abfallarten angeliefert und behandelt. Bei den Abfällen handele es sich ausschließlich um wässrige Abfälle ohne entzündliche Eigenschaften (keine Brand- und Explosionsgefahren).

Es sollen zur Neutralisation und Ausfällung in der Anlage keine Stoffe des Anhangs I eingesetzt werden, die über der 2 % -Mengenschwelle der Spalte 4 der StörfallV liegen (siehe Formular 8).

Damit werden in der Chemisch-Physikalischen Behandlungsanlage mit nachgeschalteter biologischer Abwasserbehandlung keine sicherheitsrelevanten Anlageteile im Betriebsbereich errichtet und betrieben und es ist keine ernste Gefahr zu erwarten.

Es ist ausreichend, wenn der Sicherheitsbericht des Sonderabfallzwischenlagers auf Grund der Anlagenänderung vor Inbetriebnahme der Chemisch-Physikalischen Behandlungsanlage mit nachgeschalteter biologischer Abwasserbehandlung redaktionell fortgeschrieben wird. Eine Prüfung durch einen unabhängigen Gutachter ist hierbei nicht zwingend erforderlich, sondern kann der Firma Süd-Müll GmbH & Co. KG für Abfalltransporte und Sonderabfallbeseitigung allenfalls empfohlen werden.

6.2 Immissionsschutz

a) Luft (auch Geruch)

Alle relevanten Emissionsquellen bzgl. Luftverunreinigungen und Geruch sind in Formular 6.1 aufgeführt.

Für den geänderten und bereits bestehenden Anlagenbetrieb wurde eine Luftschadstoff- und Geruchsprognose vorgelegt. Diese wurde von Seiten der SGD Süd geprüft und entsprechend den Nachforderungen mehrmals überarbeitet. In Fach 15 des Antrags ist nun die aktuelle Endversion vom 24.07.2015 mit Ergänzung vom 13.11.2016 enthalten.

Gemeinsam mit dem LfU wurden weitere mögliche Emissionen an den Sedimentationsbecken sowie erforderliche zusätzlich zur Messung festzulegende Emissionsparametern am Kamin des sauer/alkalischen Wäschers eruiert. Die Ergebnisse hiervon sind bei der Erstellung der Genehmigungsaufgaben und Prognosenbearbeitung eingeflossen.

Die Prognose vom 24.07.2015 ergab folgende Aussagen:

- irrelevante Zusatzbelastungen an Geruch außerhalb des Betriebsgeländes
- irrelevante Zusatzbelastungen an Schwebstaub PM-10 außerhalb des Betriebsgeländes
- Zusatzbelastung an Gesamt-C, auch unter der pessimistischen Annahme, dass Gesamt-C zu 100 % als Toluol vorliegt, unterhalb der Irrelevanzgrenzen im Bereich der nächstgelegenen beurteilungsrelevanten Nutzung
- Zusatzbelastung an HCL unterhalb der Irrelevanzgrenzen im Bereich der nächstgelegenen beurteilungsrelevanten Nutzung

Der Immissionsort „Büro Willersinn“ (auf dem gleichen Betriebsgelände wie die SMT) ist in der vorliegenden Prognose noch nicht berücksichtigt.

Er liegt gemäß B-Plan im Industriegebiet. Anhand der Ergebnisse des vorliegenden Prognosen kann man jedoch folgende Aussagen erkennen:

- der Geruchswert von < 15 % gemäß GIRL ist gemäß Ausbreitungsdarstellung auf Seite 30 der Prognose eingehalten
- Staub ist irrelevant (vgl. Seite 31 der Prognose)

- Gesamt-C ist irrelevant (vgl. Seite 33 der Prognose)
- HCL liegt weit unter dem in der Prognose gemäß Seite 9 angesetzten Beurteilungswert von 0.03 mg/m³ (vgl. Seite 34 der Prognose)

Bzgl. der Emissionsquellen können folgende Informationen zusammengefasst werden:

neue Emissionsquellen:

- Kamin K 800 des Abluftwäscher in BE 1420 (I 3)
Gemäß den Aussagen in Fach 6 Punkt 1.2.2 sind Annahmetanks, Behandlungs- und Nachbehandlungsbehälter sowie Lagerbehälter mit potentiell geruchsemitterender Abluft an diese Abluftabsaugung angeschlossen.

- Schrägbecken und atmende Annahmebehälter der BE 1410
(I 4) diffuse Quelle

Es wurde in der Luftschadstoff- und Geruchsprognose eine geruchsrelevante Gesamtfläche von 300 m² angenommen (2 Sedimentationsbecken mit je 100 m² und offene Mulden (Schlammsedimentation)).

In der Geruchsprognose wurden geruchsintensive, schlammhaltige Abfälle in den offenen Schrägbecken bei der Ermittlung von Geruchs- und Gesamt-C-Immissionen berücksichtigt.

- Schlauchfilterauslass F 521 des Kalksilos B 521 (I 5)
Gemäß dem Schreiben des Gutachters MÜLLER - BBM vom 22.06.2016 sind diese geringen Staubemissionen im Staubgutachten vernachlässigbar.

Der Nachweis der Staubgrenzwerteinhaltung mittels Herstellerbescheinigung ist akzeptabel ohne Messung (Nebenbestimmung C. I. 6)

- Die aus der biologischen Abwasserbehandlung austretende Luft (ca. 1000 m³/h) (Ejektorbelüftung der Nitrifikationsstufe) muss aus Sicht des Immissionsschutzes bzgl. Gutachten oder Messung nicht berücksichtigt werden. Dies ist wie folgt begründet:

„Alle Behälter der biologischen Stufe [=biologische Abwasser-Behandlungsanlage] sind als drucklose geschlossene Behälter ausgeführt.“ (=Text von Fach 2 Seite 23). Das Konzentrationsniveau von Schadstoffen in der gefasst ausgetragenen Begasungsabluft (Ejektor-System) enthält keine emissionsrelevanten Konzentrationen.

Dies ist dadurch begründet, dass die Schadstoffkonzentration in der Nitrifikationsstufe auch noch der Ablaufkonzentration entspricht. Die Schadstoffabsorption durch die Begasungsluft ist hinreichend klein. Des Weiteren werden flüchtige organische Stoffe als leicht zugängliches Substrat für die Mikroorganismen unmittelbar biologisch abgebaut.

„Die Abluft aus der biologischen Reinigungsstufe setzt sich vorwiegend aus CO₂, N₂ und H₂O (wassergesättigte Luft) zusammen und bedarf keiner speziellen Abluftbehandlung. Der Pumpensumpf dient lediglich dem Auffangen von kondensiertem Wasserdampf in der Abluftleitung.“

- Durch den Kühlturm zur Kühlung des Kühlwassers aus dem Kreislauf des Wärmetauschers K 610 für die biologische Behandlungsstufe des Abwassers werden keine Schadstoffemissionen freigesetzt, welche immissionsschutzrechtlich zu betrachten sind. Jedoch ist hierfür die 42. BImSchV relevant, welche im Punkt 17 der Hinweise D berücksichtigt ist.
- Für die vorhandenen Emissionsquellen (Kamin des Umfüllbereiches BE 024 [I 1] und Kamin der Behälterwaschanlage BE 026 [I 2]) sind bereits ausreichende Regelungen (z. B. Festlegung von Grenzwerten, Messungen) in bereits geltenden Bescheiden vorhanden.

- Die festen Outputabfälle, z. B. Filterkuchen, werden in BE 1430 in abgedeckten Mulden bis zur Entsorgung zwischengelagert, so dass es nicht zu relevanten Geruchsemissionen kommt.

b) Lärm

Die lärmrelevanten Aggregate sind in Formular 7 (Fach E des Antrags) aufgelistet und gemeinsam mit den weiteren Betriebsvorgängen der geänderten und bestehenden Anlagen in der Schalltechnischen Untersuchung vom 21.07.2016 und Ergänzung vom 15.09.2016 (Fach 16) berücksichtigt.

Die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm sind ebenfalls an den relevanten Immissionsorten sicher eingehalten. Auch kurzzeitige Geräuschspitzen, welche die Immissionsrichtwerte um mehr als 30 bzw. 20 dB(A) überschreiten, können sicher ausgeschlossen werden.

Aufgrund der vorgelegten Berechnung sind bzgl. des An- und Abfahrverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 m keine organisatorischen Maßnahmen zur Verminderung der Verkehrslärmbelastung gemäß Punkt 7.4 TA Lärm erforderlich.

Der Immissionsort „Büro Willersinn“ (auf dem gleichen Betriebsgelände wie die Süd-Müll GmbH & Co. KG für Abfalltransporte und Sonderabfallbeseitigung) ist in dem vorliegenden Gutachten noch nicht berücksichtigt. Er liegt gemäß B-Plan im Industriegebiet, für welches ein Immissionsrichtwert nach TA Lärm von 70 dB(A) gilt. Anhand der Karte 4 im Lärmgutachten kann man erkennen, dass an diesem Immissionsort weniger als 70 dB(A) ankommen.

Auflagen zum Lärmschutz wurden unter Nebenbestimmung C. I. 6.1 im Bescheid formuliert.

Aufgrund der prognostizierten sicheren Einhaltung der IFSP und TA Lärm-Werte ist eine Abnahmemessung nicht erforderlich.

6.3 42. BImSchV (Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider)

Diesbezüglich wurde seitens der SGD Süd der Hinweis D. I. 17 und die Nebenbestimmung C. I. 10.2 in den Bescheid aufgenommen.

Für Betreiber einer Verdunstungskühlanlage bzw. eines Nassabscheiders bzw. ähnlicher Anlage, die unter die 42. BImSchV (Legionellen-Verordnung) fallen, besteht u.a. Anzeigepflicht gemäß § 13 der 42. BImSchV.

6.4 Ausgangszustandsbericht

Da die bereits genehmigte Hauptanlage bereits vor dem 07.02.2013 bestand und zu diesem Zeitpunkt eine IVU-Anlage war, ist, falls die entsprechenden Kriterien vorhanden sind, gemäß § 67 Abs. 5 Satz 1 BImSchG ein Ausgangszustandsbericht bei Änderungsgenehmigungen ab 07.01.2014 vorzulegen.

Der aktuell vorliegende Antrag ist vom 31.07.2015. Somit ist das Erfordernis eines Ausgangszustandsberichtes zu prüfen.

ein Ausgangszustandsbericht ist generell erforderlich für Anlage, die Stoffe einsetzen, die der CLP-Verordnung unterliegen.

Für Abfälle ist generell kein Ausgangszustandsbericht erforderlich, da es sich hierbei nicht um Stoffe nach der CLP-Verordnung handelt.

Für die Zwischenlagerung der Arbeitsstoffe (Fach 4 und Formular 4) jedoch ist zu prüfen, ob gemäß § 10 Abs. 1 a BImSchG ein Ausgangszustandsbericht (AZB) erstellt werden muss. Für die Beurteilung wurde die „Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht vom 07.08.2013“ herangezogen.

In Fach 9 der Antragsunterlagen sind in dem Gutachten vom 02.08.2015 Aussagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Löschwasser-rückhaltung und Ausgangszustandsbericht für Einsatzchemikalien getroffen.

Zusätzliche Angaben zur Lagerung eingesetzter Chemikalien finden sich insbesondere auch in Fach 7 Seite 9, Fach 2 Seite 20 und 22 und Formular 4 (Behältergrößen). Die CAS-Nummern und Gefährlichkeitsmerkmale der einzelnen Chemikalien sind in Fach 5 des Antrags und in den Sicherheitsdatenblättern in Ordner 4 der Antragsunterlagen detailliert dargestellt. Ergänzende Informationen zu Schutzmaßnahmen bei IBC-Regallager wurden mit Mail vom 15.02.2019 nachgereicht.

Ausgangszustandsberichtsrelevant sind dementsprechend folgende Behälter:

1. Kalkmilch-Ansatzbehälter B 520 (BE 1420)
2. Kalksilo B 521 (BE 1420)
3. Salzsäuretank B 510 (28,3 m³), Eisen-II-Chlorid-Tank B 500 (28,3 m³), Essigsäuretank B 530 (27,5 m³) (BE 1420)
4. IBC-Lager für Chemikalien, die nur gelegentlich oder in kleineren Mengen eingesetzt (z. B. Säuren, Laugen, Chlorbleichlauge max. 15 %, Wasserstoffperoxid mit weniger als 20 % freiem Sauerstoff) werden sowie für organische Flockungs- und Fällungshilfsstoffe bei der Dosierstation (D 501, D 502, D 503, D 504) (BE 1420)
5. IBC-Regallager für Chemikalien, die nur gelegentlich oder in kleineren Mengen eingesetzt (z. B. Säuren, Laugen, Chlorbleichlauge max. 15 %, Wasserstoffperoxid mit weniger als 20 % freiem Sauerstoff) werden sowie für organische Flockungs- und Fällungshilfsstoffe (BE 1420)

Alle genannten Anlagen sind AwSV-konform zu betreiben. Zusätzlich zu den technischen Maßnahmen wie Abdichtung, Leckageüberwachung, Rückhaltung wurden organisatorische Maßnahmen (z. B. Anlagenkataster, Betriebsanweisungen und Schulungen) veranlasst.

Die Löschwasserrückhaltung ist im Hallenbereich 1420 und 1440 sowie auf der Freifläche 1430 selbst bei einem maximalen Produktaustritt mit 535 m³ ausreichend vorhanden.

Aufgrund der vorstehenden Angaben kann davon ausgegangen werden, dass Einträge relevanter gefährlicher Stoffe während der gesamten Betriebsdauer der Anlage ausgeschlossen sind. Dementsprechend kann der Aussage auf Seite 14 des Gutachtens zugestimmt werden, dass ein Ausgangszustandsbericht nicht erforderlich ist.

6.5 Befristung der Genehmigung

Die Nebenbestimmung C. I. 10.1 (Befristung der Inbetriebnahme der Anlage auf 5 Jahre ab Bestandskraft des Bescheids) wurde gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 BImSchG aufgenommen, um zu gewährleisten, dass zu Betriebsbeginn die rechtlichen und technischen Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung weitestgehend unverändert sind.

F. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt oder Postfach 10 02 62, 67402 Neustadt
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an:
poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de

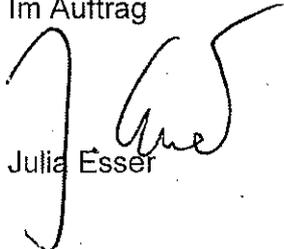
erhoben werden.

Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

Die Widerspruchsfrist (Absatz 1) ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd eingegangen ist.

Im Auftrag


Julia Esser

Fußnote:

1 vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 7

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.

G **Anlage**

Positivkatalog der chemisch-physikalischen Behandlungsanlage
mit nachgeschalteter Abwasserbehandlung
der Firma Süd-Müll GmbH & Co. KG für Abfalltransporte und Sonderab-
fallbeseitigung, Willersinnstraße 1 in 67258 Heßheim

I. Input – Abfälle zur Zwischenlagerung und Behandlung

AVV-Nr.	AVV-Bezeichnung	Stoffgruppen									
		I	II	III	IV	V	Vla	VI	VII	VIII	IX
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen								x		x
01 05 05*	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle								x		x
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten								x		x
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen								x		x
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen								x		x
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		x				x				x
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm		x								x
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		x								x
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		x				x				x
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials		x								x
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		x				x				x
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x		x							x
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen		x								x
05 01 02*	Entsalzungsschlämme	x		x							x
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	x		x							x
05 01 05*	verschüttetes Öl	x		x							x
05 01 06*	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	x		x							x
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x		x							x
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen		x								x
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen					x					x

AVV-Nr.	AVV-Bezeichnung	Stoffgruppen									
		I	II	III	IV	V	Vla	VI	VII	VIII	IX
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen		x								x
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen						X ²				x
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x									x
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen		x								x
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen				X						
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen				X						
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten				X ³						x
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen				X						x
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten				X ³						x
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen				X						x
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten				X						x
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten				X						x
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten				X						x
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten				X						x
08 03 16*	Abfälle von Atzlösungen							x			x
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten				X ³						x
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen				X						x
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten				X ³						x
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen				x						x
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis					x					X
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis					x					X
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder					x		x			X
10 01 09*	Schwefelsäure							x			X

AVV-Nr.	AVV-Bezeichnung	Stoffgruppen									
		I	II	III	IV	V	VIa	VI	VII	VIII	IX
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x		x							X
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen		x								X
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	x		x							X
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen		x								X
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung		x								X
10 02 11*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x		x							X
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x		x							X
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen		x								X
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen		x								X
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x		x							X
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen		x								x
10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x		x							x
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen		x								x
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x		x							x
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen		x								x
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x		x							x
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x		x							x
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	x		x							x
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x		x							x
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen		x								x
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x		x							x
10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	x		x							x
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	X									x
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen		x								x
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung		x								x
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung		x								x
11 01 05*	saure Beizlösungen							x			X
11 01 06*	Säuren a. n. g.							x			X
11 01 07*	alkalische Beizlösungen					x					X

AVV-Nr.	AVV-Bezeichnung	Stoffgruppen									
		I	II	III	IV	V	VIa	VI	VII	VIII	IX
11 01 08*	Phosphatierschlämme	x		x							X
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	x		x							X
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen		x								X
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	x		x							X
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen		x								X
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	x									X
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen		x								x
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten			x							x
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	x		x							x
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	x									x
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen			x							x
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	x		x							x
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen		x								x
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten	x		x	x						x
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen			x							x
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	x		x							x
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	x		x							x
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	x		x							x
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-Wasserabscheidern	x									x
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	x									x
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	x									x
13 05 06*	Öle aus Öl-Wasserabscheidern	x		x							x
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-Wasserabscheidern	x		x							x
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-Wasserabscheidern	x									x
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	x		x							x
13 08 02*	andere Emulsionen			x							x
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x		x							x
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen		x								x
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	x		x							x
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen		x								x
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	x		x							x
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen	x		x							x

AVV-Nr.	AVV-Bezeichnung	Stoffgruppen									
		I	II	III	IV	V	VIa	VI	VII	VIII	IX
	Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten										
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen		x								x
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	x		x							x
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält									x	x
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt									x	x
19 08 02	Sandfangrückstände		x								x
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	x		x							x
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	x		x							x
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	x		x							x
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	x									x
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen		x								x
19 08 13*	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	x									x
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen		x								x
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände		x								x
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung		x								x
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung		x								x
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle		x								x
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze		x								x
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	x		x							x
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle	x		x							x
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen					x					x
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	x		x							x
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen		x								x
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	x		x							x
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen		x								x
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	x		x							x

AVV-Nr.	AVV-Bezeichnung	Stoffgruppen									
		I	II	III	IV	V	Vla	VI	VII	VIII	IX
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen		x								x
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	x		x							x
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	x		x							x
20 01 14*	Säuren							x			x
20 01 15*	Laugen					x					x
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen		x								x

Mit X³ gekennzeichneten Abfälle können Stoffe nach einem oder mehreren Kriterien des § 3 der Abfallverzeichnisverordnung enthalten. Nicht enthalten dürfen Stoffe sein welche

- entzündbare Flüssigkeiten der Kat. 1 und 2 enthalten;
- akute Toxizität Kat. 1 und 2 aufweisen sowie
- Sensibilisierung der Atemwege hervorrufen.

Mit X² gekennzeichnete Abfälle: Es werden lediglich wässrige Waschflüssigkeiten eingesetzt, die gut verwertbare Nährstoffe in großen Anteilen enthalten. Diese werden vor Einsatz auf ihre biologische Abbaubarkeit hin überprüft.

Erläuterung der Stoffgruppen

- I : Öl-/Benzinabscheider, Schlammfang
- II : Kanalspülgut
- III : Emulsion
- IV : Farb- und Lackschlämme Spritzkabinenschlamm
- V : Laugen
- Vla : Futterstoffe für die biologische Abwasserbehandlungsanlage
- VI : Säuren
- VII : Bohrschlamm
- VIII : Deponiesickerwasser
- IX : nicht behandelbare Abfälle

II. Input - Abfälle als Betriebsmittel und Einsatzchemikalien

Für die Behandlung in der Chemisch-Physikalischen Behandlungsanlage mit nachgeschalteter biologischer Abwasserklärung werden Chemikalien benötigt. Zur Schonung von natürlichen Recourcen werden diese teilweise durch geeignete Abfälle substituiert.

Folgende Abfallarten werden, wenn sie geeignet sind, als Futterstoffe für die biologische Abwasserbehandlung (biologischen Nachreinigung) eingesetzt:

AVV-Nr.	AVV-Bezeichnung
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände nur Essigsäure von Solvay Acetow oder gleichwertig
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

III. Output

AVV-Nr.	AVV-Bezeichnung	interne Bezeichnung und Erläuterung
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Aktivkohle aus der Nanofiltration
16 10 01*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	gefährliche Anlieferungen nicht behandelbar
16 10 02	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	ungefährliche Anlieferungen nicht behandelbar
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	Filterkuchen ölhaltig oder Schwermetalle Der ölhaltige Filterkuchen entsteht bei der Aufarbeitung ölhaltiger Abfälle. Die schwermetallhaltigen Filterkuchen bestehen aus Eisen und Kalk mit Verunreinigungen von Schwermetallen wie Zinn, Aluminium, Chrom, Kupfer, Zink, Blei, Nickel und Cadmium, welche in den Abfällen gelöst waren und mittels Eisen und Kalk als Hydroxide ausgefällt und abgetrennt wurden (aus der Kammerfilterpresse).
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05* fallen	Filterkuchen ungefährlich
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	Öl und Konzentrate / Spaltöle
19 08 02	Sandfangrückstände	Sandfang aus den Absetzmulden der BE 1410
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellen Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	Bioschlamm aus der biologischen Reinigungsanlage (biologischer Filterkuchen)
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellen Abwasser, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11* fallen	Bioschlamm aus der biologischen Reinigungsanlage (biologischer Filterkuchen)

Die sauren und alkalischen Abwässer aus dem Abgaswäscher werden in die Chemisch-Physikalischen Behandlungsanlage mit nachgeschalteter biologischer Behandlung übernommen.

Die im laufenden Betrieb anfallenden Betriebsmittel und Laborrückstände werden über das Zwischenlager der SÜD-MÜLL GmbH & Co. KG für Abfalltransporte und Sonderabfallbeseitigung einer ordnungsgemäßen Beseitigung zugeführt.

IV. Lagerorte

1 Lagerorte Input

Der Abfallinput der Stoffgruppen I, II, III, IV und VII wird zu Beginn der Behandlung in den zwei überdachten Schrägbecken B100 (100 m³) und B110 (100 m³) in der BE 1410 gelagert und durchläuft dann die für die jeweiligen Behandlungsschritte erforderlichen Behälter. Die Schrägbecken bestehen gemäß WHG aus Stahlblech in einer Betonwanne.

Geruchsintensive, schlammfreie Inputabfälle der Stoffgruppen I bis VI werden in den Tanks B 120, B 130 und B 140 (aus Polyethylen, jeweils 30 m³, einwandig, mit Überfüllsicherung) in der BE 1410 bis zur Behandlung zwischengelagert.

Die angelieferten weniger konzentrierten Laugen (pH-Wert 9 oder kleiner) der Stoffgruppe V werden zu Beginn der Behandlung ebenfalls in den zwei überdachten Schrägbecken (BE 1410) gelagert und durchlaufen dann die für die jeweiligen Behandlungsschritte erforderlichen Behälter.

Die angelieferten konzentrierten Laugen der Stoffgruppe V werden in IBC angenommen und vor Beginn der Behandlung in der BE 1420 gelagert, danach über die IBC-Station in die Behandlungsanlagen aufgegeben und durchlaufen dann die für die jeweiligen Behandlungsschritte erforderlichen Behälter.

Die Stoffgruppe VIa (Futterstoffe für die biologische Abwasserbehandlungsanlage) werden in dem 27 m³ großen Tank B 530 in der BE 1420 zwischengelagert.

Säuren (Stoffgruppe VI) werden ausschließlich in IBC angenommen. Sie werden vor Beginn der Behandlung in der BE 1420 gelagert und werden dann über die IBC-Station in die Behandlungsanlagen aufgegeben und durchlaufen danach die für die jeweiligen Behandlungsschritte erforderlichen Behälter.

Das Deponiesickerwasser der Deponie Heßheim (Stoffgruppe VIII) kann rohrlösungsgebunden direkt in die biologische Abwasserbehandlungsanlage übernommen werden, wenn eine CP Behandlung nicht notwendig ist (siehe auch Nebenbestimmung 4.1.8).

Angeliefertes Deponiesickerwasser von anderen Deponien (Stoffgruppe VIII) wird in den Annahmebehältern B 120, B 130 und B 140 vor Beginn der Be-

handlung gelagert und durchläuft dann die für die jeweiligen Behandlungsschritte erforderlichen Behälter.

Die nicht behandelbaren Abfälle (Stoffgruppe IX) werden unvermischt in den Tanks B 1000 (100m³) und B 1001 (50 m³) in der Betriebseinheit 800 des bestehenden Abfallzwischenlagers bis zu Entsorgung zwischengelagert.

Vor Wechsel der Abfallarten / Stoffgruppen werden die Becken und Tanks jeweils gereinigt.

Der Boden der Halle für die chemisch-physikalische Behandlung (BE 1420) ist aus Beton und die Aufstellfläche der Behandlungstanks wird als WHG-Rückhaltefläche ausgeführt. Die Tanks für die chemischen und physikalischen Behandlung und die Rohrleitungen bestehen aus Kunststoff und entsprechen den Vorgaben des WHG. Die Tanks der nachgeschalteten biologischen Abwasserbehandlung haben keine WHG-Wanne (BE 1440).

Die Löschwasserrückhaltung ist auf dem Hallenbereich 1420 und 1440 sowie auf der Freifläche 1430 selbst bei einem maximalen Produktaustritt mit 535 m³ ausreichend vorhanden.

Die für die Behandlung benötigten Chemikalien werden in der BE 1420

- bei hohen Verbrauchsmengen (Eisen-II-Chlorid als wässrige Lösung, Salzsäure als wässrige Lösung, Kalkmilch / Kalk, Essigsäure) in den Behältern B 500, B 510, B 520, B 521 und B 530 und
- bei gelegentlichen oder kleineren Verbrauchsmengen (organische Flockungs- und Fällungshilfsstoffe, z. B. Säuren, Laugen) in IBC gelagert.

Alle nachstehend genannten Anlagen sind AwSV-konform auszuführen. Zusätzlich zu den technischen Maßnahmen wie Abdichtung, Leckageüberwachung, Rückhaltung sind organisatorische Maßnahmen (z. B. Anlagenkataloge, Betriebsanweisungen und Schulungen) zu veranlassen.

1. Kalkmilch-Ansatzbehälter B 520 (BE 1420)

- Füllstandssteuerung mit Überfüllschutz

- Rührwerkstraverse mit exzentrisch angeordnetem Rührwerk zur Vermeidung von Trombenbildung
- Wassergefährdungsklasse 1, HBV-Anlage der Gefährdungsstufe A
- 14,7 m³ gemäß Formular 4
- in Betriebseinheit 1420 (Behandlungshalle → Rückhaltevolumen wird durch Abmauerung des gesamten Behandlungsbereiches und bauartzugelassene Beschichtung auf Epoxidharzbasis realisiert. Die Abmauerung ist so hoch, dass der größte Einzelbehälter (25 m³) im Leckagefall aufgenommen werden kann.)

2. Kalksilo B 521 (BE 1420)

- auf der Bühne über dem Ansetzbehälter B 520 gemäß den Lageplänen (siehe Ordner 1 Fach 2 und Ordner 2 Anlage 1)
- in Betriebseinheit 1420 (Behandlungshalle → Rückhaltevolumen wird durch Abmauerung des gesamten Behandlungsbereiches und bauartzugelassene Beschichtung auf Epoxidharzbasis realisiert. Die Abmauerung ist so hoch, dass der größte Einzelbehälter (25 m³) im Leckagefall aufgenommen werden kann.)
- Befüllung mittels Silofahrzeug, Wirkbereich zur Befüllung durch befestigte Fläche 1430 abgesichert
- 17,2 m³, 25 t
- Lageranlage der Gefährdungsstufe A

3. Salzsäuretank B 510 (28,3 m³), Eisen-II-Chlorid-Tank B 500 (28,3 m³), Essigsäuretank B 530 (27,5 m³) (BE 1420)

- drei einwandige, oberirdische Tanks aus HDPE in einer das komplette Anlagenvolumen fassenden Auffangwanne mit bauartzugelassener Leckagesonde und Überfüllsicherung (außerhalb des beschichteten Auffangraumes der BE 1420)
- WGK 1, Gefährdungsstufe A

- Befüllung über den Annahmebereich für die Abscheiderinhalte (zwei Sedimentationsbecken aus Stahl mit dichten Schweißnähten und Leckageüberwachung, Abfüllbereich aus Stahlblechen, einwandig mit seitlichem Gefälle zu den Sedimentationsbecken)
4. IBC-Lager für Chemikalien, die nur gelegentlich oder in kleineren Mengen eingesetzt werden (z. B. Säuren, Laugen, Chlorbleichlauge max. 15 %, Wasserstoffperoxid mit weniger als 20 % freiem Sauerstoff) sowie für organische Flockungs- und Fällungshilfsstoffe bei der Dosierstation (D 501, D 502, D 503, D 504) (BE 1420)
- Im Obergeschoß der BE 1420 (Behandlungshalle) werden auf Bühnenkonstruktion (mit Kunststoffplatte gesichert) vier IBCs zu je 1 m³ mit transportrechtlicher Zulassung auf getrennten bauartzugelassenen Auffangwannen mit Überfüllsicherung aufgestellt. Zusätzlich können zwei IBCs mit frostempfindlichen Einsatzstoffen vorgehalten werden.
 - Das Rückhaltevolumen der gesamten Behandlungsanlage wird durch Abmauerung des gesamten Behandlungsbereiches und bauartzugelassene Beschichtung auf Epoxidharzbasis realisiert. Die Abmauerung ist so hoch, dass der größte Einzelbehälter (25 m³) im Leckagefall aufgenommen werden kann.
 - Es finden keine Befüllvorgänge statt. Der Betrieb der Dosierstation erfolgt mittels Behälteraustausch. Die Ein- und Auslagerung dieser Behälter wird mit Flurförderfahrzeugen vorgenommen.
5. IBC-Regallager für Chemikalien, die nur gelegentlich oder in kleineren Mengen eingesetzt werden (z. B. Säuren, Laugen, Chlorbleichlauge max. 15 %, Wasserstoffperoxid mit weniger als 20 % freiem Sauerstoff) werden sowie für organische Flockungs- und Fällungshilfsstoffe (BE 1420)
- an der westlichen Außenwand der CPB-Halle (BE 1420)
 - 12 IBCs

- Die Chemikalien werden in Regalcontainern mit Zulassung gelagert. Die Container verfügen jeweils über eine Kunststoff Auffangwanne mit je 1000 l Inhalt.

2 Lagerorte Output

Das Abwasser wird in den liegenden Stahltanks B 600 (100 m³) und B 601 (100 m³) in BE 500 bis zur Einleitung in den Kanal (nach erfolgter Messung zur Einhaltung der geforderten Einleitparameter) zwischengelagert.

Die Ölphase wird in dem Spaltöltank B 700 (30 m³, aus Stahl, mit Innenblase, Leckageüberwachung und Überfüllsicherung) in BE 1410 bis zur Entsorgung zwischengelagert.

Bis zu 150 t Filterkuchen der Siebbandpresse und Kammerfilterpresse sowie die verbrauchte Aktivkohle aus der nachgeschalteten biologischen Abwasserbehandlung werden in flüssigkeitsdichten, bedeckten oder abgedeckten Containern (bis zu 14 Stück) in BE 1430 bis zur externen Entsorgung zwischengelagert. Dieser Lagerplatz ist mit polymermodifiziertem Asphalt in Straßenbauweise befestigt, 1000 m² groß, hat eine Aufkantung und entwässert in den Löschwasserteich (abschieberbar).

V. Behandlungsarten

Die geplante Anlage wird in drei Hauptbehandlungsstufen eingeteilt:

- 1 Physikalische Behandlung zur Abtrennung von Schwer- und Schadstoffen
- 2 Chemische Behandlung zur Umwandlung und Bindung von Schadstoffen
- 3 Biologische Nachbehandlung zum Abbau und zur Umwandlung organischer Bestandteile bzw. Schadstoffe

Die drei Hauptbehandlungsstufen bestehen aus verschiedenen Behandlungsaggregaten bzw. -verfahren, die je nach Belastung der wässrigen Abfälle in geeigneter Kombination zur Anwendung kommen:

1. Physikalische Behandlung
 - 1.1 Sedimentation in zwei Schrägbecken (je 100 m³) durch Schwerkrafttrennung leichterer von den schwereren Stoffen bzw. Phasen (B 100, B 110)
 - 1.2 Flotation in drei geschlossenen Tanks, d.h. Aufschwimmen bestimmter Phasen durch Einblasen von Luft und ggf. Zugabe von Demulgatoren (B 200, B 210, B 220)
 - 1.3 Sedimentation gelöster Stoffe nach pH-Wert-Einstellung und Zugabe von Flockungsmitteln (Eisen- oder Aluminiumhydroxid) in geschlossenen Tanks (B 300, B 310)
 - 1.4 Filtration/Entwässerung mit Siebbandpresse (F 400) und Kammerfilterpresse (F 410); der Filterkuchen wird in abgedeckten Containern im BE 1430 zwischengelagert (bis zu 150 t)
2. Chemische Behandlung (Behälter B 300 u. B 310 mit Dosieranschlüssen für alle in der Dosierstation vorhandenen Chemikalien)
 - 2.1 Fällung von gelösten Stoffen und Abtrennung durch Absetzen oder Aufschwimmen (v.a. zur Abtrennung von gelösten Metall- bzw. Schwermetallionen)
 - 2.2 Neutralisation von konzentrierten Säuren und Laugen in einem gekühlten, statischen Mischer (M 550)
 - 2.3 Neutralisation von Säuren und Laugen bis zum pH-Wert der biologischen Reinigungsstufe
 - 2.4 Reduktion von anorganischen, löslichen Schadstoffen

- 2.5 Oxidation von organischen und anorganischen Schadstoffen (Umwandlung in weniger schädliche Verbindungen)
- 3. Biologische Abwasserbehandlung (mit BIOMEMBRAT-Verfahren der Fa. Wehrle Umwelt GmbH) (= Abwasserbehandlungsanlage, daher keine BImSchG-Nummer gemäß 4. BImSchV vergeben)
 - 3.1 Denitrifikation im Behälter B 620 (Umsetzung von Nitrat zu molekularem Stickstoff, je nach Bedarf durch Zusatz von Essigsäure)
 - 3.2 Nitrifikation im Behälter B 630 (Abbau organischer, insbes. von Stickstoffverbindungen wie z.B. Ammonium unter aeroben Bedingungen, Einblasen von Luft mit Ejektorbelüftung)
 - 3.3 Ultrafiltration zur Abtrennung des Belebtschlammes von der gereinigten Flüssigkeit (F 640)
 - 3.4 Nanofiltration zur Abtrennung feinsten Verunreinigungen bis 1-2 nm Molekülgröße (F 650)
 - 3.5 Aktivkohleadsorption zur Nachreinigung des Spülmediums aus der Nanofiltration, um schwer oder nicht abbaubare Stoffe (CSB, AOX, Schwermetalle etc. aus dem Abwasser zu entfernen (F 610, F 620, F 630))

In den Antragsunterlagen ist im Fach 2 in der Anlagen- und Betriebsbeschreibung unter Punkt 2.2 genauer dargestellt, welchen Behandlungen die jeweiligen Stoffgruppen unterzogen werden.

Die jeweilig notwendigen Behandlungsschritte der im Einzelnen angelieferten Abfallchargen werden nach der Eingangsanalyse im Labor festgelegt.

VI. Einstufung in die 4. BImSchV und Kapazitätsbegrenzungen

Die Zwischenlagerung der angelieferten gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle ist den Nummern 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV zugeordnet (unter Berücksichtigung des bereits bestehenden Zwischenlagers).

Die Behandlung der gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle ist den Nummern 8.8.1.1 und 8.8.2.1 der 4. BImSchV zugeordnet.

Der Durchsatz der Gesamtanlage (bestehende Anlage Sonderabfallzwischenlager und neue Chemisch – Physikalische Behandlungsanlagen mit nachgeschalteter biologischer Abwasserklärung) ist auf 55.600 t/a begrenzt.

In der Chemisch-Physikalischen Behandlungsanlage mit nachgeschalteter biologischer Abwasserklärung dürfen bis zu 15.000 m³/a Deponiesickerwasser aus der Deponie Heßheim und bis zu 25.000 m³/a geeignete Abfälle von externen Betrieben behandelt werden. Insgesamt beträgt somit die Abfallbehandlungskapazität der Chemisch-Physikalischen Behandlungsanlage mit nachgeschalteter biologischer Abwasserbehandlung max. 40.000 m³/a.

H. Ansprechpartner bei der SGD-Süd

Verwaltungssachbearbeiterin: Doris Schmitt
Telefon: 06321/99-2878
E-Mail : Doris.Schmitt@sgdsued.rlp.de

Technischer Sachbearbeiter: Patricia Kannegießer
Telefon: 06321/99- 2112
E-Mail: Patricia.Kannegiesser@sgdsued.rlp.de